

Kammerreport Geschäftsbericht Rechnungslegung 2024

Ausgabe 2/2025 vom 14. März 2025

A. GESCHÄFTSBERICHT	
I. MITGLIEDERSTATISTIK ZUM 31.12.2024	3
II. KAMMERVERSAMMLUNG, VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
III. TÄTIGKEIT DES VORSTANDS IM BERICHTSJAHR	
1. Mitgliederverwaltung	9
2. Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte	11
3. Berufsausübungsgesellschaften	13
4. Mitgliederberatung	14
5. Service	15
6. Tagungen	18
7. Organisationen, Ausschüsse	21
8. Beschwerdeverfahren	23
9. Vermittlungen, Schlichtungen	25
10. Kanzleiververtretungen/Kanzleiabwicklungen	27
11. Gebührengutachten	28
12. Unerlaubte Rechtsdienstleistung / wettbewerbsrechtliche Verfahren	30
13. beA	32
14. Internationales	33
15. Berufsrecht	35
16. Rechtspolitik	39
17. Finanzen	43
IV. JURISTENAUSBILDUNG	44
V. BERUFSAUSBILDUNG	45
VI. FACHANWALTSCHAFTEN	47
VII. GELDWÄSCHEAUF SICHT	54
VIII. SATZUNGSVERSAMMLUNG	59
IX. ANWALTSGERICHT	61
X. ANWALTSGERICHTSHOF DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG	62
XI. HÜLFSSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE	64
XII. AUSBLICK 2025	65
B. RECHNUNGSLEGUNG	
I. BERICHT	66
II. ANMERKUNGEN	67
III. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG	69
IV. UNTERSCHRIFTEN PRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER	71
ANLAGEN	

<i>Anlage 1: Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	72
<i>Anlage 2: Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	73
<i>Anlage 3: Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vorjahresvergleiches</i>	78
<i>Anlage 4: Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2026 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr</i>	79

A. Geschäftsbericht

I. Mitgliederstatistik zum 31.12.2024

	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>d</u>	<u>Gesamt</u>
Rechtsanwältinnen/-anwälte (RA)	6.137	3.266	0	9.403
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (SRA)	211	346	0	557
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	2	1	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	2	3	0	
RA + SRA (Doppelzulassung)	736	699	0	1.435
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	1	1	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	1	1	0	
Rechtsbeistände	11	0	0	11
Ausländische Anwältinnen/-anwälte	44	46	0	90
davon Mitglieder gemäß § 2 EuRAG	11	20	0	
davon Mitglieder gemäß § 206 BRAO	33	26	0	
Berufsausübungsgesellschaften				394
Mitglied gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	124	29	0	<u>153</u>
			Mitglieder	<u>12.043</u>
davon sind zugleich				
Steuerberater/innen	288	54	0	342
Wirtschaftsprüfer/innen	88	6	0	94
Vereidigte Buchprüfer/innen	27	0	0	27

Veränderungen 2024

Mitgliederzahl zum 31.12.2023 **11.762**

Zulassungen		Neuzu- lassung	Wechsel	Wieder- zulassung	Gesamt- ergebnis
RA	m	197	50	24	271
	w	186	37	15	238
RA/SRA (DZ)	m	9	5	3	17
	w	10	8	1	19
SRA	m	8	3	5	16
	w	28	6	17	51
Rechtsbeistand	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
Europäischer RA	m	1	0	0	1
	w	0	2	0	2
Europäischer-RA/SRA (DZ)	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
Europäischer SRA	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
WHO-Anwalt (§ 206 BRAO)	m	10	0	1	11
	w	4	1	0	5
WHO-Anwalt/SRA (DZ)	m	0	0	0	0
	w	0	0	0	0

WHO-SRA	m	0	0	0	0
	w	1	0	0	1
zugelassene BAG		33	3	0	36
Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	m	12	0	0	12
	w	9	0	0	9
Gesamtergebnis		508	115	66	+ 689

Löschungen		verstorben	Wechsel	Verzicht	Widerruf sonstige Gründe	Gesamtergebnis
Rechtsanwalt	m	20	43	89	6	158
	w	2	46	100	7	155
Rechtsanwalt/Syndikus-RA (DZ)	m	0	9	3	0	12
	w	0	10	0	0	10
Syndikusrechtsanwalt	m	0	3	3	2	8
	w	0	7	8	4	19
Rechtsbeistand	m	0	0	1	0	1
	w	0	0	0	0	0
Europäischer Rechtsanwalt	m	0	0	0	1	1
	w	0	0	0	0	0
Europäischer-RA/SRA (DZ)	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0
Europäischer SRA	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	1	1	2
WHO-Anwalt (§ 206 BRAO)	m	0	2	1	1	4
	w	0	2	2	0	4
WHO-Anwalt/SRA (DZ)	m	0	1	0	0	1
	w	0	0	1	0	1
WHO-SRA	m	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0
zugelassene BAG		0	3	3	7	13
Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO	m	1	1	0	12	14
	w	0	0	0	5	5
Gesamtergebnis		- 23	- 127	- 212	- 46	- 408

Mitgliederzahl zum 31.12.2024

12.043

Abkürzungen: (DZ): Doppelzulassung; SRA: Syndikusrechtsanwalt; zugelassene BAG: zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, Mitglied § 60 Abs. 2 S. 3 BRAO: nichtanwaltschaftliches Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft

Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt (Stand jeweils am 31. Dezember):

Geschäftsjahr	Mitgliederzahl
2015	10.312 (+ 0,87 %)
2016	10.436 (+ 1,20 %)

2017	10.472 (+ 0,34 %)
2018	10.582 (+ 1,05 %)
2019	10.846 (+ 2,49 %)
2020	10.919 (+ 0,67 %)
2021	11.062 (+ 1,31 %)
2022	11.217 (+ 1,40 %)
2023	11.762 (+ 4,86 %)
2024	12.043 (+ 2,39 %)

Wir gedenken der im Jahr 2024 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Andreas Ackermann
Kai Christian Bleicken
Alexander Breig
Ulrike Carlberg
Dr. Harald Falckenberg
Axel C. Filges
Manuel Frech
Winfried Grikschat
Lutz Hasselmann
Dr. Günter B. Krause-Ablaß
Dr. Ulf Lange
Matthias Lindow
Norbert Müller
Klaus Opora
Jürgen Postulka
Ferdinand Rector
Dr. Burkhard Rochlitz
Jens Schürfeld
Dorian Seeliger
Nicolas Vertes
Falk Vogler
Peter Vogt
Jürgen Zenk

A. Geschäftsbericht

II. Kammerversammlung, Vorstand und Geschäftsführung

Die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2024 fand am 18.4.2024 in den Mozartsälen an der Moorweide statt.

Im öffentlichen Teil der Versammlung sprach Herr Senator Dr. Andreas Dressel zu dem Thema „Wieviel ist uns der Rechtsstaat wert? – gibt Hamburg genügend Geld für den Rechtsstaat aus?“. Er sah die größte, wenngleich nicht einzige, Herausforderung in der Personalausstattung der Justiz und stellte die Bemühungen des Senats zur Gewinnung von mehr und genügend Personal in den Vordergrund. Gleichzeitig verwies er darauf, dass die Haushaltsmittel begrenzt seien. Alles in allem sah er Hamburg auf einem guten Weg.

Nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt. Dieser begann mit dem Jahresbericht des Vorstandes durch den Präsidenten.

Nach der Rechnungslegung des Vorstandes über Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2023, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Prüfung der Abrechnung wurde dem Vorstand für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2024 sowie der Haushaltsplan 2025 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2025 wurde unverändert auf 417 € festgesetzt.

Unter Tagesordnungspunkt 6 erhielten die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahl 2024 die Gelegenheit, sich auch in der ordentlichen Kammerversammlung den Mitgliedern vorzustellen.

In der ordentlichen Kammerversammlung 2023 hatten die Mitglieder die Kammer ersucht, die Zustellung ihrer nicht-individuellen Mitteilungen an alle Mitglieder (Kammerreport, Wahlbenachrichtigungen u. dgl.) nicht ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“) vorzunehmen, sondern zeitnah zusätzlich den vorhandenen E-Mail-Verteiler für solche Zustellungen zu nutzen oder zumindest den Versand über das „beA“ zeitnah per E-Mail anzuzeigen. Dem war die Kammer gefolgt und hatte den Versand von beA-Nachrichten jeweils per Mail angekündigt. Diese Praxis hatte dann zu Irritationen bei zahlreichen Mitgliedern und zu Beschwerden geführt. Deshalb hat die Kammerversammlung 2024 den Beschluss aus 2023 aufgehoben: der Versand von beA-Nachrichten durch die Kammer wird nicht mehr über den E-Mail-Verteiler angezeigt.

Mit viel Leidenschaft wurde der Tagesordnungspunkt 8 diskutiert. Es ging darum, ob die Beitragsordnung so geändert werden sollte, dass Eltern kleiner Kinder geringere Beiträge zahlen müssen. Dazu gab es einen Antrag von Mitgliedern und einen Gegenantrag des Vorstands, der aber auch eine Reduzierung des Kammerbeitrags für Eltern kleiner Kinder vorsah. Nach lebhafter Diskussion folgte die Kammerversammlung 2024 dem Vorschlag des Kammervorstandes und beschloss, dass auf Antrag der Kammerbeitrag für Mitglieder ermäßigt wird, die selber Elterngeld beziehen. Dabei erfolgt die Ermäßigung um 1/24 des Jahresbeitrags für jeden Kalendermonat des Elterngeldbezugs im vergangenen, laufenden und ggf. darauffolgenden Beitragsjahr; berücksichtigt werden nur Ermäßigungsanträge für mindestens drei und maximal 12 Monate. Jeder Elternteil kann für jedes Kind nur einen Antrag stellen. Insbesondere von den jüngeren Kammermitgliedern, die zahlreich in der Kammerversammlung erschienen waren, wurde dieser Beschluss sehr begrüßt.

In den Pausen und nach der Versammlung bestand die Möglichkeit, bei Fingerfood und Getränken alte Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen zu pflegen sowie neue Kontakte aufzubauen.

Die nächste Kammerversammlung wird am Dienstag, dem 15.4.2025, wieder in den Mozartsälen stattfinden.



Im Jahr 2024 hat auch eine Vorstandswahl stattgefunden. Alle 2 Jahre wählen die Mitglieder die Hälfte der Mitglieder des insgesamt 26-köpfigen Vorstands neu, § 68 Abs.2 BRAO. Die Wahl wurde wieder als elektronische Wahl durchgeführt; erstmals gab es einen QR-Code, der einen direkten Zugang in die digitale Wahlkabine ermöglichte und so das Wählen besonders einfach machte.

Die Wahlbeteiligung betrug erfreuliche 17,48% (bei der letzten Vorstandswahl 2022 hatte die Beteiligung bei nur 6,86% und bei der letzten Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung 2023 bei nur 6,89% gelegen).

Zur Vorstandswahl nicht wieder angetreten waren die langjährigen Vorstandsmitglieder Dr. Domić, Dr. Sonja Lange und Rüdiger Ludwig.

Erstmals in den Vorstand gewählt wurden Dr. Magdalena Dittmann, Arzu Erdogan, Prof. Dr. Michael Fuhlrott und Dr. Wajma Mangal. Wiedergewählt wurden Dr. Christoph Cordes, Dr. Sebastian Cording, Dr. Till Dunckel, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Christian Lemke, Gül Sabiha Pinar, Dr. Astrid Schnabel und Annette Voges.

Nachrückende Kandidaten (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) in der Reihenfolge ihres Nachrückens entsprechend der auf sie entfallenden Stimmzahl sind: 1. Dr. Michael Stulz-Herrnstadt, 2. Matthias W. Kroll, 3. Mike Seemann und 4. Dr. Ole-Steffen Lucke.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstandes können Sie jederzeit auf der Internetseite der Kammer sehen.



Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl am 5.6.2022 ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das neue Präsidium gewählt worden. Dr. Christian Lemke wurde in seinem Amt als Präsident bestätigt und wiedergewählt. Ebenso wiedergewählt wurden Annette Voges als erste Vizepräsidentin, Dr. Till Dunckel als zweiter Vizepräsident, Dr. Jörgen Tielmann als dritter Vizepräsident und Bernd-Ludwig Holle als Schatzmeister. Neu gewählt wurde Gül Pinar als Schriftführerin.



Durch die personellen Veränderungen im Vorstand mussten auch einige Abteilungen neu besetzt werden. Die aktuelle Besetzung der Abteilungen können Sie jederzeit auf der Internetseite der Kammer sehen.



In der Geschäftsstelle gab es auch 2024 wieder einige personelle Veränderungen. Wieder ist es uns gelungen, trotz des schwierigeren Umfelds auf dem BewerberInnenmarkt gute und nette neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, aber nicht immer so schnell wie wir uns das wünschen. Es wird immer schwieriger, offene Stellen zu besetzen, so dass wir über längere Zeiten unbesetzte Stellen haben. Dies führt, verbunden mit krankheitsbedingten Ausfällen – darunter leider auch längerfristige – zu einer zusätzlichen Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, denen wir deshalb auch an dieser Stelle ausdrücklich für Ihren Einsatz danken möchten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle kümmern sich gern um alle Ihre Fragen und Anliegen rund um Ihre Mitgliedschaft und alle Fragen zum Berufsrecht. Die passende Ansprechpartnerin/den passenden Ansprechpartner finden Sie jederzeit auf der Internetseite der Kammer, unserer [Homepage](#).



In 2024 sind gleich zwei ehemalige Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verstorben:

Am 21. Mai 2024 verstarb Herr Axel C. Filges im Alter von 76 Jahren. Er war Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer von 1999 bis 2007 und dann Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer von 2007 bis 2015. Er war Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Einen Nachruf können Sie hier lesen:

<https://kammerreport.rak-hamburg.de/2024-03/inhalt/aktuelles/in-memoriam-axel-filges/>

Am 15. November 2024 verstarb dann im Alter von 94 Jahren Herr Volker Rollenhagen, auch er Träger des Bundesverdienstkreuzes. Er war Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer von 1984 bis 1990. Einen Nachruf finden Sie hier:

<https://kammerreport.rak-hamburg.de/2025-01/inhalt/aktuelles/nachruf-auf-volker-rollenhagen/>

Die Hamburger Anwaltschaft hat beiden viel zu verdanken. Wir denken gerne an beide zurück und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

1. Mitgliederverwaltung

In 2024 ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiter gewachsen – zwar nicht so stark wie in 2023, aber immerhin um 2,39%: wir hatten Ende 2024 281 Mitglieder mehr als Anfang 2024.

Dabei sind wir auch wieder bei den niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewachsen: Ende 2023 waren 9.298 Mitglieder als (nur) niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, Ende 2024 waren es dann 9.403.

Auch die Zahl der Syndikus-Rechtsanwältinnen und -Rechtsanwälte ist wieder gewachsen: hatten wir Ende 2023 1846 Syndikus-Rechtsanwältinnen und -Rechtsanwälte als Mitglieder, waren es Ende 2024 dann 1.992 (jeweils die Mitglieder mit Doppelzulassung mitgezählt).

Auch die Zahl der Berufsausübungsgesellschaften hat zugenommen: von 371 Ende 2023 auf 394 Ende 2024.

Erstmals haben wir in 2024 über 12.000 Mitglieder gehabt – zum Jahresende 12.043. Zum 1.1.2025 ist unsere Mitgliederzahl dann aber „über Nacht“ wieder auf unter 12.000 gesunken, nämlich auf 11.867. Grund dafür ist eine Änderung des § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO zum 1.1.2025. Nach dieser Vorschrift sind auch Nicht-Anwälte Mitglied der Rechtsanwaltskammer, wenn sie Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer bei uns zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sind. Das waren zum 31.12.2024 insgesamt 153 Personen. Mit der Gesetzesänderung sind nur noch die Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer bei uns zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft unser Mitglied, die nicht schon einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer angehören – damit sollen doppelte Kammermitgliedschaften vermieden werden. Durch diese Änderung ist die Zahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auf 6 gefallen – wir haben also 147 Mitglieder „verloren“.

Details zu unserem Mitgliederbestand können Sie der jährlichen „[Mitgliederstatistik](#)“ am Anfang des Geschäftsberichts entnehmen.



Auch dieses Jahr ist erwähnenswert, dass wir viel mehr neue Mitglieder haben, als der oben genannte Zuwachs von 281 Mitgliedern erwarten lässt. Tatsächlich haben wir in 2023 689 (2023 waren es sogar 948) neue Mitglieder begrüßt – gleichzeitig haben uns 408 (2023: 403) Mitglieder verlassen (durch Kammerwechsel, Verzicht oder Widerruf) oder sind verstorben.



Der überwiegende Teil der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu bewältigenden Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung sind Routineaufgaben, wie z. B. die Neuzulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten und (seit 2022) von Berufsausübungsgesellschaften, die Aufnahme von Kammerwechslern, Änderungen in den Daten der Mitglieder (namentlich der Berufsausübungsgesellschaften) oder der Widerruf von Zulassungen nach einer Verzichtserklärung. Außerdem Tätigkeitswechsel der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und die damit verbundenen Fragen zur Zulassung.

Weitere Einzelheiten zu den Berufsausübungsgesellschaften finden Sie unten im Abschnitt „[Berufsausübungsgesellschaften](#)“.

Schwierige Fälle der Mitgliederverwaltung sind die Fälle des Widerrufs, namentlich der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls. Diese Fälle sind zum einen besonders aufwändig, zum anderen natürlich besonders brisant wegen der häufig drohenden Vermögensgefährdung bei (potenziellen) Mandanten aber natürlich auch besonders belastend für die betroffenen Mitglieder.

Auch die Abwicklerverfahren, die dann erforderlich werden, wenn eine Kollegin/ein Kollege die Zulassung verliert oder verstirbt und laufende Verfahren hinterlässt, sind aufwändig. Die Kammer muss dann eine Abwicklerin/einen Abwickler bestellen, der die laufenden Verfahren beendet. Zwar ist zuerst das ausgeschiedene Mitglied bzw. die Erben für die Vergütung der Abwicklerin/des Abwicklers verantwortlich, aber die Kammer haftet wie ein Bürge für diese Vergütung. Diese bürgengleiche Haftung ist regelmäßig ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Im Jahr 2024 waren die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer dafür aufzuwendenden Kosten erfreulich niedrig: sie betragen nur rund T€14. Hinzu kommt, dass wir die Regressmöglichkeiten aktiv verfolgen - und so konnte die Kammer in 2024 aus zuvor verauslagten Abwicklervergütungen bei den Verpflichteten Regress in Höhe von T€59 nehmen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

2. Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälte

Bei den Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten ist die Zahl der Mitglieder mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt auch in diesem Berichtsjahr gestiegen. Neben den 1.435 Kolleginnen und Kollegen, die eine Doppelzulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt haben, sind insgesamt 557 Kolleginnen und Kollegen als reine Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte zugelassen. Details können Sie im Bericht "[Mitgliederverwaltung](#)" und der [Mitgliederstatistik](#) am Anfang dieses Geschäftsberichts entnehmen.

Im abgelaufenen Berichtsjahr gingen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer 340 Zulassungsanträge ein. Im Jahr zuvor konnte die Kammer 383 Zulassungsanträge verzeichnen. Innerhalb bereits bestehender Zulassungen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt sind im abgelaufenen Berichtsjahr zudem 26 Anträge auf Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung eingegangen. Diese Zahl ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr konstant geblieben. Sechs Kolleginnen und Kollegen haben die Erstreckung Ihrer bestehenden Zulassung beantragt.



Berichtenswert im Zusammenhang mit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt sind zwei höchstrichterliche Entscheidung, die Ende des Berichtsjahres ergangen sind:

Nachdem der Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahr 2024 erstinstanzliche noch entschieden hatte, dass eine Zulassung einer GmbH-Geschäftsführerin bzw. eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt möglich ist, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.11.2024 - AnwZ (Brfg) 22/23 eine Zulassung von GmbH-Geschäftsführerinnen bzw. GmbH-Geschäftsführern als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt abgelehnt. Dies hat er im Wesentlichen damit begründet, dass das Vertragsverhältnis als Geschäftsführer kein „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des § 46 Abs. 2 BRAO sei und auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht komme. Aus dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO lasse sich die Einbeziehung von Geschäftsführern, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig sind, nicht herleiten. Die Begriffe „Arbeitgeber“ und „Arbeitsverhältnis“ seien in ihrer rechtlichen Bedeutung grundsätzlich so definiert, dass ein freies Dienstverhältnis wie das eines GmbH-Geschäftsführers hierunter nicht zu verstehen sei. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Syndikuszulassung nur für solche Unternehmensjuristen ermöglichen wollte, für die das Arbeitnehmerhaftungsprivileg gelte. Diese gesetzliche Konstruktion erfasse nicht die Zulassung von Geschäftsführern.

Ein doch deutlich erfreulicherer Urteil erging dagegen am 3.12.2024. In diesem Urteil zum Aktenzeichen AnwZ (Brfg) 6/24 hat der Senat des Bundesgerichtshofs bestätigt, dass bei sogenannten dreiseitigen Verträgen ein Feststellungsbescheid der Rechtsanwaltskammer über das Fortbestehen der Syndikuszulassung ausreicht und kein neuer Zulassungsantrag zu stellen ist. Denn der Austausch des Arbeitgebers bewirke bei einem Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf diesen für sich genommen keine Änderung der Tätigkeit. Weder müsse ein Widerruf, noch eine Erstreckung erfolgen. Die vertragliche Übernahmevereinbarung sei in diesem Kontext vielmehr einem Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB gleichzusetzen. Damit hat der Bundesgerichtshof dem Argument der DRV, bei einem Arbeitgeberwechsel liege stets eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vor, eine klare Absage erteilt.

Auf unserer Homepage unter <https://www.rak-hamburg.de/> finden Mitglieder unter der Rubrik „Aktuelles“ neben wichtigen Ankündigungen und aktuellen Informationen auch fortlaufend Hinweise zu

zulassungsrelevanten Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundesgerichtshofs. Im Bereich "Mitglieder" „[Syndikusrechtsanwälte](#)“ finden sich Informationen speziell für Syndikusrechtsanwälte, so z.B. die Antragsformulare.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

3. Berufsausübungsgesellschaften

Am 1. August 2022 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft getreten; seitdem sind die Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der Rechtsanwaltskammer.

Für allgemeine, ständig aktualisierte Informationen verweisen wir gerne auf den Bereich „Berufsausübungsgesellschaften“ auf unserer Homepage: <https://rak-hamburg.de/mitglieder/berufsausuebungsgesellschaften/>

Zuständig für die Zulassungsangelegenheiten der Berufsausübungsgesellschaften sind im Vorstand zwei „Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen“ (zur Besetzung siehe unten) und in der Geschäftsstelle arbeiten 4 Personen. Zu den Aufgaben gehört die Bearbeitung von Zulassungsanträgen sowie die tägliche umfangreiche Datenpflege bei Änderungen von z.B. Firma, Gesellschaftsstruktur, Gesellschaftsform oder Gesellschafterbestand sowie die diesbezüglichen rechtliche Prüfungen.

Es kamen vermehrt Widerrufsverfahren hinsichtlich der Zulassungen von Berufsausübungsgesellschaften hinzu. Es sind zudem beinahe täglich berufsrechtliche Anfragen von Berufsausübungsgesellschaften zu beantworten, welche sich meist auf Gründungen oder Umstrukturierungen von Berufsausübungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer beziehen sowie auf die Anzeigepflichten der Gesellschaften gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Im Jahr 2024 war zudem das *Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften* im Hinblick auf die Berufsausübungsgesellschaften umzusetzen. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen wurden in verwaltungsökonomische und mitgliederfreundliche Verwaltungsvorgänge umgesetzt.

Großes Augenmerk lag bei der Umsetzung des Gesetzes auf dem Ausscheiden derjenigen nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, welche auch Mitglied einer Steuerberaterkammer waren oder der Patentanwaltskammer. Diese Mitglieder sind per Gesetz mit Ablauf des 31.12.2024 aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ausgeschieden.

Zu den sog. „ARGEs“ (bzw. "Mandatsgesellschaften", wie der Gesetzgeber sie nun in der BRAO nennt) ist durch o.g. Gesetz eine Änderung zum 26.10.2024 dahingehend in Kraft getreten, dass für Gesellschaften, die für die Bearbeitung nur eines einzigen Mandates gegründet wurden, keine Zulassungspflicht mehr besteht

Die zwei Berufsausübungsgesellschaftszulassungsabteilungen waren am 31.12.2024 wie folgt besetzt:

BAGZA I (A-K)

Dr. Till Dunckel

Dr. Jörgen Tielmann

Dr. Alexander Mittmann

BAGZA II (L-Z)

Dr. Christoph Cordes

Muhammed Çiftçi

Dr. Kristian Stange

Die jeweils aktuelle Besetzung können Sie auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

4. Mitgliederberatung

Die Beratung der Mitglieder in Berufsrechtsfragen ist und bleibt eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

In 2024 gab es kein Thema, das besonders im Fokus der Beratung gestanden hätte. Aber angesichts eines immer breiteren Aufgabenspektrums der Kammer ist auch die Beratung unserer Mitglieder immer vielfältiger. So erreichen uns Anfragen zu Berufsausübungsgesellschaften, zur Geldwäscheaufsicht, zu Fragen der Syndikustätigkeit und zum elektronischen Rechtsverkehr – aber natürlich beraten wir nach wie vor zum Berufsrecht im eigentlichen Sinne, also z.B. zu Fragen des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, zur Kanzleipflicht, zu den Grenzen der erlaubten Werbung oder zur Mandatsniederlegung zur Unzeit.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

5. Service

Zum Service der Kammer für ihre Mitglieder zählt neben der konkreten Mitgliederberatung auch die Information der gesamten Mitgliedschaft über aktuelle Themen.



Um seine Mitglieder zu informieren, nutzt der Vorstand vor allem die „[Kammerreporte](#)“. Darin finden sich Informationen der Mitglieder zu Neuigkeiten aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, zu aktuellen politischen Entwicklungen und zu relevanten Urteilen aus der Rechtsprechung. In 2024 hat der Vorstand 5 Kammerreporte verschickt.

Für die noch schnellere Information der Mitglieder nutzt der Kammervorstand den [Kammerschnellbrief](#), der per E-Mail verschickt wird. Derzeit (Stand 15.1.2025) erhalten 8.508 Kolleginnen und Kollegen diesen Kammerschnellbrief. Wenn Sie den Kammerschnellbrief noch nicht erhalten, können Sie gern Ihre E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegen, um zukünftig ebenfalls den Kammerschnellbrief zu erhalten. Im Jahr 2024 sind insgesamt 13 Kammerschnellbriefe verschickt worden.



Neben dem persönlichen Kontakt und den Kammerreporten und Schnellbriefen ist die Homepage der Kammer unter www.rak-hamburg.de ein wesentlicher Teil des Services der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Mitglieder. Die Seiten werden laufend erweitert, überarbeitet und aktualisiert, so dass Sie dort tagesaktuell informiert werden, z.B. mit Meldungen und Veranstaltungshinweisen.

Natürlich bietet die Homepage ein umfassendes Angebot an Informationen zu allen Tätigkeitsfeldern der Kammer, einschließlich zahlreicher [Formulare zum Download](#).

Außerdem finden Sie dort Informationen über die Organisation der Kammer, den Vorstand und die Geschäftsstelle. Insbesondere finden Sie auf der Homepage die Kontaktdaten der direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle für Ihr Anliegen.

Wir laden Sie herzlich ein, die Seiten regelmäßig zu besuchen. Sie werden dort insbesondere laufend Hinweise auf Veranstaltungen finden, die wir nicht anderweitig bewerben.



Sie finden die Kammer auch auf LinkedIn unter „Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg“ und (zum Thema Berufsausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte) auf Instagram unter [@rak.hamburg,azubis](https://www.instagram.com/rak.hamburg,azubis)



Nach wie vor bieten wir den [Anwaltssuchdienst](#) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an. Mit Stand vom 3.2.2025 nahmen insgesamt 2.283 Kolleginnen und Kollegen an diesem Suchdienst teil und

können somit über den Suchdienst von ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern gefunden werden. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet den Anwaltsuchdienst ausschließlich über das Internet, zu erreichen über die Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, an. Auf die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen aus der Datenbank hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer selbstverständlich keinen Einfluss.



Für die Suche nach Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von [Pflichtverteidigungen](#) bereit sind, verweist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis. Alle Personen und Institutionen, die eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt suchen, die/der zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit ist, können jederzeit und tagesaktuell im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) danach suchen. Besonders gilt dies natürlich für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte, die nach § 143 Abs. 6 StPO Pflichtverteidiger, die die/der Beschuldigte nicht bezeichnet hat, aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis auswählen müssen. Jede Kollegin und jeder Kollege, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, können sich bei uns melden, und wir vermerken diese Bereitschaft dann bei uns im System. So sorgen wir dafür, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird. Derzeit sind es 99 Hamburger Kolleginnen und Kollegen, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben.

Auf Wunsch der Amtsgerichte hat die Rechtsanwaltskammer im März 2024 eine Liste mit denjenigen Kolleginnen und Kollegen zusammengestellt, die Interesse an der Bestellung als anwaltliche Verfahrensbevollmächtigte bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam nach dem „Rückführungsverbesserungsgesetz“ (§ 62d AufenthG) haben. Mit beA-Nachricht vom 22.1.2024 hatten wir die Mitglieder dazu aufgerufen, sich bei Interesse an der Aufnahme in die Liste zu melden.

Wir aktualisieren diese Liste von Zeit zu Zeit und stellen sie dann den Amtsgerichten zur Verfügung. Wenn Sie Interesse an einer Aufnahme in die Liste haben, melden Sie sich bitte und gerne per beA oder per E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff „Rückführungsverbesserungsgesetz / Interesse an Pflichtbestellung“ und vollständigen Kontaktdaten. Bitte teilen Sie dabei mit, ob Sie auch am Wochenende und unter welchen Kontaktdaten Sie dann für Zuführungen zur Verfügung stehen.



Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen können die anwaltlichen Mitglieder über das beA-Portal selbst eintragen, damit diese Daten von der BRAK dem europäischen Anwaltsuchsystem „[Find a lawyer](#)“, welches über das Europäische Justizportal abrufbar ist, bereitgestellt werden. Wie Sie diese Angaben über das beA-Portal eintragen, ist im beA-Newsletter 11/2020 vom 6.8.2020 unter der Überschrift „Verzeichnisdatenpflege im beA“ beschrieben. Sie finden diesen beA-Newsletter ebenso wie alle anderen beA-Newsletter auf den Seiten der [BRAK](#).



Der traditionelle Begrüßungsabend für neue Mitglieder fand am 7.10.2024 in den Mozartsälen an der Moorweide statt. Im Vordergrund statt wieder das nette Beisammensein mit vielen Gesprächen zwischen den KollegInnen und Kollegen. Die Kammer war durch Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vertreten, die sich besonders über den persönlichen Kontakt gefreut haben. Auch dieses Mal wurde es ein langer Abend. Wir freuen uns schon auf den nächsten Begrüßungsabend in diesem Jahr und hoffen wieder auf viele Gäste!



Der Rechtsanwaltsausweis wird von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach wie vor kostenfrei für die Mitglieder ausgestellt. Diese Dienstleistung ist im Kammerbeitrag enthalten. Insgesamt haben

7.763 Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einen solchen Ausweis; dies entspricht einer Quote von 64,5% der Mitglieder.

•

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer bietet gegen eine Gebühr von € 40,00 für alle Mitglieder das „Kammerident-Verfahren“ zur zuverlässigen Identifizierung des Inhabers einer „[beA-Karte Signatur](#)“ an. Dieses Angebot wird von den Mitgliedern sehr gerne angenommen.

•

Von der Möglichkeit, sich auf der Signaturkarte das sogenannte „Berufsattribut“ bestätigen zu lassen, haben im Jahr 2024 8 Mitglieder (im Vorjahr 14 Mitglieder) Gebrauch gemacht.

•

Von der Möglichkeit, auf die sogenannte „Vollmachtsdatenbank“ für steuerliche Zwecke zuzugreifen, haben bisher nur wenige Mitglieder Gebrauch gemacht: Im Jahr 2024 beantragten diese 5 Mitglieder (Vorjahr: 11 Mitglieder). Insgesamt nutzen im Jahr 2024 25 Mitglieder die "Vollmachtsdatenbank".

•

Nach wie vor stehen drei Vertrauensanwälte den Mitgliedern in schwierigen Situationen mit Rat zur Seite. Die Namen der Vertrauensanwälte erfahren Sie wie bisher bei Bedarf von der Geschäftsführung.

•

Die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI), dessen Mitglied die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat sich weiter bewährt. Dank dieser Kooperation können die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer die Online-Schulungen des DAI zu einem reduzierten Kostenbeitrag besuchen. Details finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „[DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.](#)“.

•

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer unterstützt immer wieder Umfragen zu Themen, die die Anwaltschaft betreffen. Besonders erwähnenswert ist eine Umfrage zu Aggressionen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Im Schnellbrief 7/2024 hatten wir unsere Mitglieder zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Inzwischen liegen die Ergebnisse vor; sie finden Sie im [Kammerreport 1/2025 unter „Aktuelles“](#).

•

Daneben gab es etliche berufspolitische Themen, die von großer Bedeutung für die Anwaltschaft sind. Der Vorstand hat seine Mitglieder darüber laufend informiert. Dazu verweisen wir auf den Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

6. Tagungen

Der Vorstand und das Präsidium, insbesondere unser Präsident Dr. Christian Lemke, nehmen laufend an Veranstaltungen teil, um sich dort für die Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hamburg, aber auch der Anwaltschaft insgesamt, einzusetzen.

Im Jahr 2024 standen Veranstaltungen zu den Themen „Modernisierung des Zivilprozesses“ und „Künstliche Intelligenz“ im Vordergrund. Die folgenden Veranstaltungen sollen besonders hervorgehoben werden:

•

Auch in 2024 gab es einen laufenden Austausch mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Vertretern der Hamburger Justiz (namentlich der Generalstaatsanwaltschaft als Anschuldigungsbehörde in Aufsichtsverfahren gegen Mitglieder) und dem Hamburgischen Anwaltverein und anderen Akteuren, die für die Hamburger Anwaltschaft von Bedeutung sind, nicht zuletzt über die Treffen des Rechtsstandort Hamburg e.V..

•

Wie jedes Jahr haben zwei Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden: die 166. Hauptversammlung am 26.4.2024 in Rostock-Warnemünde (u.a. mit den Themen bürgengleiche Haftung der Rechtsanwaltskammern in Abwicklungsfällen, Untersagungsverfügungen gegenüber Mitgliedern, Vermögensschadenfonds, Gesetz zur Regelung virtueller/hybrider Hauptversammlungen, Zuständigkeitsstreitwert, „Neue ReFas braucht das Land“, beA/Weiterentwicklung der App, Erprobungsgesetzgebung Online-Verfahren, zukünftige Strategie des CCBE) und die 167. Hauptversammlung am 20.9.2024 in Chemnitz (u.a. mit den Themen Singularzulassung beim BGH, Digitalisierungsvorhaben, Vermögensschadenfonds, Fremdbesitzverbot, Sammelanderkonten, Mitteilungspflichten über inländische Steuergestaltungen). Dazu gab es eine Präsidentenkonferenz im März.

•

Die Gebührenreferentenkonferenz, in der sich die Kammern zu aktuellen Fragen des Gebührenrechts austauschen, fand am 6.4.2024 in Stuttgart statt; Themen waren unter anderem Honorarvereinbarungen bei Anwaltsverträgen und missbräuchliche Klauseln und die Erhöhung der RA-Gebühren.

•

In 2024 durften wir Gastgeber der jährlichen Geschäftsführerkonferenz sein. Am 6. und 7. Juni 2024 konnten wir die hauptamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern und von der BRAK in Hamburg begrüßen, um mit Ihnen Fragen des täglichen Geschäftsablaufs in den Rechtsanwaltskammern zu besprechen.



Bei der jährlich stattfindenden Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die 2024 am 8. November stattfand, ging es diesmal um Fragen der „Resilienz“: wie stark sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Institutionen, namentlich die Kammern, von extremistischen Strömungen bedroht und wie können sie sich dagegen zur Wehr setzen? Einen Überblick erhalten Sie im [Bericht über die Tagung 2024](#).



Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Mitglied des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) hat an der Mitgliederversammlung des DAI am 15./16.6.2024 teilgenommen. Mit dem DAI verbindet die Kammer eine enge Kooperation: Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer profitieren von besonders günstigen Konditionen für Fortbildungsveranstaltungen des DAI - Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage auf der Startseite im Kasten „DAI“.



Auch an der Mitgliederversammlung der Hilfskasse am 12.10.2024 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer natürlich teilgenommen. Die Hilfskasse, deren Vorstandsvorsitzender unser Schatzmeister Herr Holle ist und deren größter Beitragszahler die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist, hat die Aufgabe, in finanzielle Nöte geratene Kolleginnen und Kollegen und deren Familien zu unterstützen. Weitere Informationen, insbesondere auch die Kontaktdaten, finden Sie auf der [Homepage der Hilfskasse](#).



Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist nach wie vor Gesellschafter der Bürgschaftsbank. Die Bürgschaftsbank Hamburg GmbH unterstützt unter anderem auch freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist mit einem Anteil von 0,09% beteiligt. Der Schatzmeister der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herr Holle, sitzt im Aufsichtsrat der Bürgschaftsbank und der Geschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. Hoes, sitzt bei der Bürgschaftsbank im Bewilligungsausschuss.



Der Begrüßungsabend für neue Mitglieder fand am 7.10.2024 in den Mozartsälen an der Moorweide statt. Auch dieses Mal war es wieder ein ungezwungener Abend in netter Atmosphäre und wir freuen uns schon, unsere dann neuen Mitglieder im Herbst 2025 kennenzulernen!



Am Kammerrechtstag am 12./13.9.2024, auf dem berufsübergreifend Fragen der Organisation von Kammern diskutiert werden, haben ebenso Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer teilgenommen, wie an der Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung vom 22. bis 27.9.2024.

•

Am 23.10.2024 waren wir Gastgeber für ein Treffen der Präsidenten der deutschsprachigen Rechtsanwaltskammern, die sich regelmäßig zu einem Meinungsaustausch treffen und am 11.11.2024 Gastgeber für ein Treffen des BRAO-Ausschusses der BRAK.

•

Am 30.9.2024 schließlich haben wir, im Rahmen einer Veranstaltungsreihe des Rechtsstandort Hamburg e.V., im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts eine Veranstaltung zum Thema „KI in der Anwaltschaft“ veranstaltet: als Einstieg referierte unser Präsident Dr. Christian Lemke zum Thema "Anwaltschaft und KI - berufsrechtlicher Regulierungsbedarf?". Anschließend trug Frau Nathalia Schomerus, (Leiterin des Teams Künstliche Intelligenz im Bereich Legal Tech der Unit Smart Solutions bei CMS) zum Thema "KI in der Anwaltschaft: Praktische Anwendungsbeispiele und aktuelle Herausforderungen" vor. Anschließend stellen sich die Referenten und Herr Dr. Oliver Islam (Vorstandsmitglied des Hamburgischen Anwaltvereins e.V.) der Diskussion unter Leitung des ehemaligen Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts Herrn Mehmel. Frau Schomerus wird übrigens auch auf der ordentlichen Kammerversammlung 2025 einen Vortrag halten: dann zum Thema „KI in der Kanzlei - was geht?“.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

7. Organisationen, Ausschüsse

Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sind auch noch in vielen anderen Organisationen aktiv.

1.) Der Präsident Dr. Lemke ist seit 2019 einer der vier Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, seit den Wahlen zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in 2023 der 1. Vizepräsident.

Er ist außerdem weiterhin Vorsitzender des Ausschusses "Future of the Legal Profession and Legal Services" beim Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), dem Zusammenschluss der Anwaltsorganisationen auf europäischer Ebene. Seit 2019 gehört er für den CCBE dem Stakeholder Advisory Board for ADR des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Europa sowie im Beirat der European Lawyers Foundation. Er vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch in der Gesellschaft Hamburger Juristen. Er ist weiterhin Mitglied im Richterwahlausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft, wobei er durch die beiden Präsidiumsmitglieder Voges und Dr. Dunckel vertreten wird.

2.) Das Vorstandsmitglied Dr. Cording ist Mitglied der deutschen Delegation beim CCBE und er ist Vorsitzender der Surveillance Working Group des CCBE. Zudem ist er Mitglied im IT Committee des CCBE und seit 2022 auch Mitglied des neuen Ausschusses „Klima“ beim CCBE. Außerdem sitzt er im BRAK-Ausschuss Menschenrechte und im BRAK-Ausschuss Europa.

3.) Das Vorstandsmitglied Dr. Jaeger-Lenz ist Mitglied der „Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court and the EFTA Court“ des CCBE.

4.) Der Schatzmeister Holle ist nach wie vor Vorstandsvorsitzender bei der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Beim Verband freier Berufe sitzt Herr Holle weiterhin als Beisitzer im Vorstand und bei der BürgerschaftsBank sitzt er im Aufsichtsrat; ebenfalls bei der BürgerschaftsBank sitzt der Geschäftsführer Dr. Hoes in einem Bewilligungsausschuss.

5.) Das ehemalige Vorstandsmitglied Dr. von Wedel vertritt die Kammer bei der Mediationszentrale und der Hauptgeschäftsführer Dr. Löwe vertritt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weiterhin im erweiterten Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V..

6.) Im Clearing-Ausschuss der Zivilgerichtsbarkeit sitzen für die Anwaltschaft das Vorstandsmitglied Wagner-Cardenal und die Vizepräsidentin Voges als seine Vertretung. Im Clearing-Ausschuss der Finanzgerichtsbarkeit sitzt der Schatzmeister Holle.

7.) Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Das BRAK-Präsidium setzt Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer ein und benennt deren Mitglieder.

Diese Ausschüsse beraten das BRAK-Präsidium zu Fragen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet. Insbesondere bereiten sie für das Präsidium BRAK-Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen vor. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die jetzige Berufungsperiode läuft seit dem 1.1.2024 und endet am 31.12.2027.

Wir freuen uns, dass aus dem Kreis der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer folgende Mitglieder in folgende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften berufen wurden; den Mitgliedern gilt der Dank für Ihre Bereitschaft, sich in diesen Ausschüssen berufspolitisch zu engagieren:

-
- Frau Dr. Kenter: Ausschuss Abwickler/Vertreter
 - Herr Dr. Oelschlägel: Anwenderbeirat beA
 - Herr Dr. Salamon: Ausschuss Arbeitsrecht
 - Frau Andrea Meyer: Ausschuss Berufsbildung
 - Herr Holle: Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien
 - Herr Kury: Vorsitzender des BRAO-Ausschusses
 - Herr Dr. Lemke: Ausschuss Europa
 - Herr Dr. Cording: Ausschuss Europa und Ausschuss Menschenrechte
 - Herr Andresen: Ausschuss Geldwäscheprävention
 - Herr Dr. Tielmann: Ausschuss Gesellschaftsrecht
 - Herr Dr. Zurheide: Ausschuss IT-Recht
 - Frau Gerdes: Ausschuss Insolvenzrecht
 - Herr Dr. Heerma: Ausschuss Insolvenzrecht
 - Frau Dr. Braun: Ausschuss Kartellrecht
 - Herr Dr. Dunckel: Vorsitzender des Ausschusses Medienrecht
 - Frau Dr. Krämer: Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung
 - Frau Dr. Lorenzen: Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz
 - Herr Appel: Ausschuss Schuldrecht
 - Herr Dr. Tyarks: Ausschuss Steuerrecht
 - Herr Dr. Hiéramente: Ausschuss Strafrecht (Strauda)
 - Herr Dr. iur. h.c. Strate: Ausschuss Verfassungsrecht und
 - Frau Dr. Wienhues: Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht und Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaats

Die aktuelle Besetzung der Ausschüsse bei der BRAK können Sie auf der Internetseite der BRAK unter www.brak.de im Bereich „Ausschüsse“ einsehen.

8.) Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2024 aus folgenden Ämtern ausgeschieden:

- Zoran Domić (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Dr. Fritz von Hammerstein (Fachausschuss Verwaltungsrecht)
- Dr. Sonja Lange (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Dr. Ole-Steffen Lucke (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Rüdiger Ludwig (Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
- Sigrun Mast (Fachausschuss Steuerrecht)
- Oliver Meixner (Fachausschuss Versicherungsrecht)
- Anke Niehaus (Fachausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht)
- Dr. h.c. Gerhard Strate (Fachausschuss Strafrecht)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

9.) Insgesamt nehmen Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer über 230 ehrenamtliche Funktionen für die Anwaltschaft wahr, von „A“ wie Anwaltsrichter bis „Z“ wie Zulassungsausschuss. Eine Liste finden Sie auf unserer Homepage im Reiter „Über Uns/Organisation/Ehrenamtlich tätige Personen“. Ihnen allen gebührt unsere Anerkennung und unser aufrichtiger Dank!

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

8. Beschwerdeverfahren

Wie in den vergangenen Jahren war auch die Bearbeitung von Beschwerden über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein wichtiger Teil der Arbeit des Kammervorstands.

Die Gesamtzahl der neu eingegangenen Beschwerden ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Die Statistik sieht wie folgt aus:

Im Berichtsjahr sind 918 Beschwerden (Vorjahr 567) eingegangen.

Insgesamt konnten in 2024 661 Beschwerden (Vorjahr 518) geschlossen werden.

Diese wurden erledigt durch:

• als unschlüssig zurückgewiesen ohne Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte	475
• als unbegründet zurückgewiesen nach Stellungnahme der betroffenen Rechtsanwälte	94
• Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens	6
• Rügen gemäß § 74 BRAO	59
• Belehrungen gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO	0
• Sonstige Erledigungen	27

Die häufigsten Beschwerdegründe waren:

§ 31a Abs. 6 BRAO (Einrichtung beA-Postfach),
§ 11 BORA (Mandatsbearbeitung und Unterrichtung des Mandanten),
§ 15 FAO (Fortbildung),
§ 14 BORA (Zustellungen),
Verstöße gegen § 43 BRAO i.V.m. Strafrecht.

Die drei Beschwerdeabteilungen waren in 2024 wie folgt besetzt:

Abteilung I (A bis H)

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
Michael Herden
Dr. Astrid Schnabel

Abteilung II (I bis Q)

Annette Voges (Vorsitzende)
Dr. Andrea Jaeger-Lenz
Kersten Wagner-Cardenal

Abteilung III (R bis Z)

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender bis 31.05.2024)
Dr. Sonja Lange (bis 31.05.2024)
Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg (Vorsitzender ab 01.06.2024)

Dr. Wajma Mangal (ab 01.06.2024)
Prof. Dr. Michael Fuhlrott (ab 01.06.2024)

Die aktuelle Besetzung können Sie auch jederzeit auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Internet einsehen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

9. Vermittlungen, Schlichtungen

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Kammervorstands gehört es auch, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kolleginnen bzw. Kollegen einerseits und den Auftraggebern andererseits zu vermitteln (§ 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO). Dazu gehören auch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe von Gebührenrechnungen.

Im Jahr 2024 ist in insgesamt 30 (Vorjahr: 53) Fällen entweder schriftlich oder im Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen vermittelt oder nach schriftlicher Stellungnahme ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden. Rein praktisch werden diese Vermittlungen in der Weise durchgeführt, dass die Geschäftsführung die Mandanten zunächst bittet, ihre Kritik schriftlich vorzutragen. Sodann wird der Vorgang der betroffenen Rechtsanwältin bzw. dem betroffenen Rechtsanwalt zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Obwohl die Einleitung des Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 5 BRAO nicht der Zustimmung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts bedarf, nimmt die Mehrzahl der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte freiwillig am Vermittlungsverfahren teil. In diesen Fällen unterbreitet die Kammer einen Schlichtungsvorschlag. Wiederum in der Mehrzahl der Fälle wird dieser akzeptiert, so dass eine weitere streitige Auseinandersetzung vor Gericht vermieden werden kann.

•

Die Vermittlungsaufgabe des Kammervorstandes bezieht sich gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO auch auf Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern. Die hier relevanten Fälle sind in der Regel Sozietätstrennungen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Kolleginnen/Kollegen über die Auslegung von Trennungsvereinbarungen. In diesen Fällen werden einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes unentgeltlich aktiv.

•

Bei Beschwerden von Mandanten über etwaige anwaltliche Schlechtleistungen wird der Kammervorstand grundsätzlich nicht tätig. Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Arbeit gehört nicht zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer.

•

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten verweist die Geschäftsstelle auf die bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildete und bundesweit tätige „[Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#)“ (auf die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen hinweisen müssen, §§ 36, 37 VSBG; siehe dazu den Aufsatz in den [BRAK-Mitt. 6/2019](#)). Das Verfahren vor dieser Stelle ist kostenfrei.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist seit 2011 tätig. Am 5.2.2025 hat die Schlichtungsstelle ihren Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr 2024 vorgelegt. Der Bericht steht im Internet unter der Adresse www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Leitung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist derzeit vakant.

Seit dem 1.1.2025 ist die Schlichtungsstelle für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert zuständig; die bisher geltende Begrenzung von € 50.000 wurde aufgehoben; siehe dazu die [Meldung der BRAK vom 20.12.2024](#).

Selbstverständlich können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Meinungsverschiedenheiten

mit Mandantinnen und Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, anstatt sofort den relativ aufwändigen und natürlich mit Kosten verbundenen Weg der Honorarklage beim zuständigen Amts- bzw. Landgericht zu beschreiten. Das Verfahren vor dieser Schlichtungsstelle ist auch für antragstellende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

10. Kanzleiververtretungen/Kanzleiabwicklungen

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer gehört auch die amtliche Bestellung von Kanzleivertreter/innen oder Kanzleiabwickler/innen. Der Bedarf für eine amtliche Kanzleiververtretung kann sich z. B. bei plötzlicher schwerer Erkrankung eines Mitglieds ergeben oder wenn gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wurde (§ 53 Abs. 4 BRAO bzw. § 161 Abs. 1 BRAO). Verliert ein Mitglied hingegen die Zulassung oder verstirbt es und hinterlässt laufende Mandate, kann die Bestellung eines Abwicklers durch die Kammer erforderlich werden, der die laufenden Verfahren zum Schutz der Mandanten zu Ende führt.

Solche Vertretungs- und Abwicklungsverfahren sind aufwändig. Die Kammer wählt eine geeignete Kanzleiververtretung bzw. eine/n Abwickler/in aus und steht mit dieser/diesem während der gesamten Dauer der Vertretung bzw. Abwicklung in engem Kontakt.

Im Geschäftsjahr 2024 ist von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einem Fall ein Kanzleivertreter amtlich bestellt worden. In 8 Fällen war es erforderlich, Kanzleiabwickler/innen amtlich zu bestellen. 16 Kanzleiabwicklungen wurden aus dem Jahr 2023 übernommen. Von den insgesamt 24 Abwicklungen konnten 13 in 2024 beendet werden; 11 Abwicklungen dauern noch an.

Die Vergütung für diese Vertretungs- bzw. Abwicklungstätigkeit hat zwar das (ausgeschiedene) Mitglied bzw. dessen Erben zu zahlen, aber die Kammer haftet für die festgesetzte Vergütung wie ein Bürge. Diese bürgengleiche Haftung ist in zunehmendem Maße ein erheblicher und nicht planbarer Kostenfaktor im Haushalt der Kammern, zum einen weil die Abwicklung von „Chaos-Kanzleien“ vermögensloser Inhaber zunimmt, zum anderen wegen der erhöhten Gefahr von Abwicklungen vermögensloser Berufsausübungsgesellschaften seit der am 1.8.2022 in Kraft getretenen Gesetzesänderung der BRAO, weil für sämtliche nun zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 59h Abs. 6 Satz 1 BRAO ein Abwickler zu bestellen ist.

Im Jahr 2024 waren die Ausgaben für Abwicklungen bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer trotzdem erfreulicherweise gering und betragen nur rund 14.000 €. Die Kammer konnte in zwei Altfällen sogar erfolgreich Regressforderungen in Höhe von insgesamt rund 60.000 € geltend machen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat die erhöhte und nicht kalkulierbare Gefahr von Kosten durch Kanzleiabwicklungen zusammen mit anderen Rechtsanwaltskammern zum Anlass genommen, auf eine Reform des gesetzlichen Instituts der Abwicklung hinzuwirken. Dabei hat der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK unter Mitwirkung der in den Ausschuss berufenen Hamburger Kammergeschäftsführerin Dr. Kenter im Auftrag der BRAK-Hauptversammlung einen Reformvorschlag erarbeitet, der mit großer Mehrheit von der BRAK-Hauptversammlung angenommen und in deren Auftrag dem BMJ unterbreitet wurde. Der Ausschuss Abwickler/Vertreter steht mit dem zuständigen Ministerium diesbezüglich im Austausch.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

11. Gebührengutachten

Seit der letzten Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren vor vier Jahren sind die Kosten für die Unterhaltung einer Kanzlei weiter gestiegen. Im Januar hat der Bundestag das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 beschlossen. Der Entwurf sieht u.a. eine Erhöhung der Wertgebühren nach dem RVG um sechs Prozent sowie der Festgebühren um neun Prozent vor. Die Zustimmung des Bundesrats steht zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus. Siehe dazu auch den Abschnitt "[Rechtspolitik](#)".



Zu den Aufgaben des Kammervorstands gehört es, auf gerichtliche Anforderung Gebührengutachten vor allem in Honorarprozessen zu erstatten (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Gegenstand dieser Gutachten ist in der Regel die Frage, ob in einer anwaltlichen Kostenrechnung das Ermessen bei der Bestimmung von Rahmengebühren zutreffend ausgeübt ist. Die Gebührenabteilungen erstatten ihre Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren (§ 14 RVG) vorwiegend im Bereich der Ziffern 2100 ff., 2200 ff., 2300 f. sowie 4100 ff. des VV RVG.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe müssen diese Gutachten kostenlos erstattet werden.

In Fällen, in denen Gerichte oder die Staatsanwaltschaft den Kammervorstand ersuchen, zu Rechtsfragen wie z.B. dem Anfall einer Gebühr dem Grunde nach Stellung zu nehmen, sind die Gebührenabteilungen des Kammervorstandes nicht zuständig, da die Rechtsanwendung selbst Aufgabe der staatlichen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft ist. Es ist daher vorgekommen, dass der Kammervorstand die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt hat.

Das Gutachtenaufkommen im Jahre 2024 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Im Berichtsjahr eingegangene Gerichtliche Gebührengutachtenanforderungen	9	6	6
davon Erstgutachten	9	6	5
davon Ergänzungsgutachten	0	0	1
Aus den Vorjahren übernommene Gutachten	5	4	0
Im Jahr 2024 insgesamt zu bearbeiten gewesen waren	14	10	6
davon Gutachten erstattet	9	5	4
aus den Vorjahren	4	2	0
aus dem aktuellen Jahr	5	3	4
ohne Gutachten zurück ans Gericht gingen erledigt	<u>1</u> 10	<u>5</u> 10	<u>0</u> 4

Der Kammervorstand hatte für das Jahr 2024 gemäß § 77 Abs. 1 BRAO eine Gebührenabteilung gebildet, der in 2024 folgende Kolleginnen und Kollegen angehörten:

Gebührenabteilung

Mirjam B. Jahn (Vorsitzende)
Dr. Zoran Domić (bis 4.6.2024)
Dr. Magdalena Dittmann (ab 5.6.2024)

Dr. Judith Krämer, LL.M.

Die aktuelle Besetzung der Gebührenabteilung können Sie der [Homepage](#) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entnehmen.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

12. Unerlaubte Rechtsdienstleistung/wettbewerbsrechtliche Verfahren

Auch im Jahr 2024 ist der Kammervorstand gegen Gewerbetreibende und ausgeschiedene Mitglieder oder auch Dritte bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und bei unbefugter Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ vorgegangen.

Aus dem Jahr 2023 übernommene Fälle	6
Eingaben im Jahr 2024	<u>21</u>
insgesamt im Jahr 2024 zu bearbeitende Fälle	27
davon unschlüssig bzw. nach Stellungnahme nicht weiter verfolgt	12
nach Abmahnung durch UVE abgeschlossen	1
durch Gerichtsverfahren erfolgreich abgeschlossen	
• Klagverfahren	2
• Strafverfahren	<u>0</u>
insgesamt in 2024 abgeschlossen:	15
am 31.12.2024 noch offene Verfahren:	
• Klagverfahren	6
• Sonstige	<u>6</u>
insgesamt am 31.12.2024 noch offene Verfahren	12

Neben der Vielzahl üblicher Fälle waren im Berichtsjahr 2024 folgende Verfahren besonders:

Im [Geschäftsbericht 2023](#) hatten wir über das Verfahren gegen einen registrierten Inkassodienstleister berichtet, welches wir hinsichtlich unserer Klage und seiner Widerklage erfolgreich abschließen konnten (LG Hamburg, Urteil vom 14.9.2023, Az.: 327 O 94/21). Der Inkassodienstleister bot allerdings in etwas geänderter Form weiterhin umfassende Rechtsdienstleistungen auf allen möglichen Rechtsgebieten an und überschritt damit nach Überzeugung der Kammer die ihm erteilte Inkassozulassung wiederum deutlich. Die von uns informierte zuständige Inkasso-Registrierungsbehörde war zunächst weiterhin der Meinung, hier als Aufsichtsbehörde nicht einschreiten zu müssen. Der Kammervorstand nahm dies zum Anlass, den Inkassodienstleister nach erfolgloser Abmahnung 2024 erneut zu verklagen und einen Ordnungsmittelantrag bei Gericht zu stellen. Das Klagverfahren konnte nach Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung für erledigt erklärt werden. Der Dienstleister hat im Berichtsjahr nun auch die Inkassodienstleistungsbefugnis verloren und ist im Rechtsdienstleistungsregister nicht mehr registriert. Der Dienstleister in der Rechtsform einer GmbH befindet sich in Liquidation. Das Ordnungsmittelverfahren war bis Ende 2024 noch anhängig.

Der Kammervorstand hatte gegen einen anderen Anbieter bereits 2012 einen gerichtlichen Unterlassungstitel wegen unerlaubter Rechtsdienstleistungen erwirkt. Zunächst schien der Fall damit erledigt. Die Ein-Mann-GmbH wechselte nach einigen Jahren in die Rechtsform einer englischen Ltd. und bot ihre „Rundumsorglos-Pakete“ für Teilungsversteigerungsvorhaben nun offiziell aus England heraus an. Nach dem Brexit hatten wir den Fall zunächst nicht weiter verfolgt, bis sich erneut eine geschädigte Verbraucherin hilfeschend an uns wandte. Der Kammervorstand hat hier vor dem Landgericht Hamburg, welches sich als international und örtlich zuständig ansah, 2024 erneut ein obsiegendes Urteil erwirkt, welches der Anbieter aber zunächst ausdrücklich nicht befolgen wollte. Erst im Laufe des vom Kammervorstand angestrebten Ordnungsmittelverfahrens lenkte der Anbieter schließlich ein. Das Ordnungsmittelverfahren war am Ende des Berichtsjahres noch anhängig.

Ein ehemaliges Mitglied meinte ebenfalls, ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus England heraus Rechtsdienstleistungen in Deutschland anbieten zu können und erweckte dabei den Anschein, immer noch bei uns zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein. Unsere Abmahnung nahm er zum Anlass - ohne die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben - seine Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft zu beantragen, die wegen „Unwürdigkeit“ rechtskräftig versagt wurde. Das wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagverfahren gegen ihn und die englische Kanzlei, in der er tätig ist, läuft noch vor dem Landgericht Hamburg, das sich auch in diesem Fall für international und örtlich zuständig hält.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

13. beA

Im Februar 2024 ist die mobile beA-App in Betrieb gegangen, die es in der ersten Version ermöglichte, beA-Nachrichten auf mobilen Endgeräten zu lesen.

Im Dezember wurde dann eine neue Version der beA-App veröffentlicht: mit ihr können nun auch Nachrichtenentwürfe und Empfangsbekanntnisse versendet werden: weitere Einzelheiten dazu finden Sie auf unseren beA-Seiten hier: <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/bea/beaapp/>. Das Erstellen von neuen Nachrichten in der App ist derzeit noch nicht möglich, auch das Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen noch nicht.

Die beA-App können Sie im App Store von Apple und dem Play Store von Google herunterladen.

Im September 2024 wurde auch eine neue Version der beA-Webanwendung zur Verfügung gestellt. Damit verbunden war die Überarbeitung der Benutzeroberfläche verbunden, um die beA-Webanwendung benutzerfreundlicher und moderner zu gestalten. Dieser Prozess dauert an und die BRAK arbeitet ständig daran.

Gerne weisen wir an dieser Stelle nochmals auf unseren Kammerreport hin, der in der Rubrik „elektronischer Rechtsverkehr“ immer aktuelle Meldungen rund um das beA enthält.

Außerdem empfehlen wir gerne den [beA-Newsletter der BRAK](#), der sich abonnieren lässt, um auf dem Laufenden zu bleiben. Und auf den Seiten des [beA-Supports](#) finden Sie alle relevanten Informationen und Hilfe für die Nutzung des beAs.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

14. Internationales

Internationale Themen haben die Kammer auch 2024 beschäftigt.

•

Zu den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehören Personen, die zwar über keine deutsche Rechtsanwaltszulassung verfügen, aber über eine Zulassung als Rechtsanwalt in einem anderen Staat, und die sich zur Berufsausübung im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer niedergelassen haben: diese Personen werden von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, aber als Mitglieder „aufgenommen“: dieser Personenkreis sind zum einen die nach § 2 EuRAG aufgenommenen Mitglieder, die eine Rechtsanwaltszulassung in einem europäischen Staat haben und zum anderen die nach § 206 BRAO aufgenommenen Mitglieder, die eine Zulassung in einem außereuropäischen WHO-Staat haben. Erstere dürfen den Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland wie die Kolleginnen und Kollegen mit einer deutschen Zulassung ausüben, während letztere in Deutschland nur auf dem Gebiet des Rechts ihres Herkunftsstaats (und des Völkerrechts) beraten dürfen.

Auch ausländische Berufsausübungsgesellschaften (siehe dazu die Erläuterungen im [Geschäftsbericht für das Jahr 2022](#) im Abschnitt „Internationales“) können die Zulassung in Hamburg beantragen.

Die aktuellen Mitgliedszahlen können Sie der Mitgliederstatistik am Anfang dieses Geschäftsberichts entnehmen.

•

Über die Tätigkeit des Präsidenten Dr. Christian Lemke und der Vorstandsmitglieder Dr. Sebastian Cording und Dr. Andrea Jaeger-Lenz im CCBE wirkt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch an der europäischen Rechtspolitik mit. Der CCBE (Le Conseil des barreaux européens) ist der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft und vertritt mehr als 1 Million europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und wird als Stimme der europäischen Anwaltschaft wahrgenommen. Er vertritt die Anwaltschaft insbesondere gegenüber den Europäischen Institutionen. Weitere Informationen finden Sie auf den [Seiten des CCBE](#).

Besonders wichtige Themen im CCBE in 2024 waren:

- Die Beratungen im Europarat zu einer [Konvention zum Schutz der Anwaltschaft](#), die nunmehr kurz vor dem Abschluss stehen;
- Der Vorschlag der EU-Kommission zur Überwachung des Datenverkehrs, um den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen („Chat Control“)
- KI in der Anwaltschaft

•

Um sich international besser zu vernetzen, hat der Vorstand in 2024 beschlossen, Mitglied in der „Fédération des Barreaux d’Europe“ (FBE) zu werden. Die FBE ist ein Zusammenschluss nationaler und regionaler Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände, dem derzeit 200 Mitglieder aus ganz Europa angehören und die über eine Million Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte repräsentieren.



Im Mai 2024 waren wir Unterstützer einer Veranstaltung der „Union Internationale des Avocats“ (UIA), der größten Anwaltsorganisation der Welt. In der Veranstaltung mit dem Thema „Anwaltsfehler- und wie man sie vermeiden kann“ berichteten fünf erfahrene Praktiker von eigenen Erfahrungen mit Fehlern, die sie im Laufe ihrer Karriere gemacht haben und erläutern, wie man es hätte besser machen können.



Im Juni 2024 zählten die Kammer zu den Unterstützern einer Veranstaltung in Hamburg, mit der die Deutsch-Griechische-Juristenvereinigung ihren 40. Geburtstag und gleichzeitig den 30. Geburtstag der UNIDROIT-Principles feierte.



Im Dezember 2024 haben dann VertreterInnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am „Marktplatz der Begegnungen“ teilgenommen, einer Veranstaltung der Handelskammer Hamburg, mit der die Handelskammer arbeitssuchenden ausländischen Menschen in Hamburg Möglichkeiten einer Beschäftigung aufzeigen möchte.



Die Bedeutung der europäischen Politik und des europäischen Rechts auf das deutsche Berufsrecht der Anwaltschaft und die Berufsausübung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland allgemein kann gar nicht überschätzt werden. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die deutsche Anwaltschaft in den europäischen Institutionen und Interessenverbänden engagiert.

Dabei ist die internationale Vertretung der Anwaltschaft in Deutschland vor allem die Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer. Für deren internationale Aktivitäten verweisen wir auf die Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer, namentlich die Bereiche [„Europäisches Engagement“](#) und [„Internationales Engagement“](#).

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

15. Berufsrecht

Nachdem es 2022 umfassende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 gegeben hatte und es in 2023 nur wenige Gesetzesänderungen gab, ist in 2024 das „[Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften](#)“ verabschiedet worden und größtenteils in Kraft getreten.

•

Im Zentrum der Regelungen steht die Ermöglichung von virtuellen und hybriden Kammerversammlungen in den Rechtsanwaltskammern – eine Lehre aus der Corona-Pandemie, als die Quarantäne-Maßnahmen physische Treffen verboten und so die Fassung der jährlich erforderlichen Beschlüsse in den Kammerversammlungen gefährdet war. Die neuen Regelungen in der BRAO setzen nur einen Rahmen und erklären solche virtuellen und hybriden Kammerversammlungen für möglich – ob die Kammern davon Gebrauch machen wollen und die nähere Ausgestaltung obliegt den jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. In Hamburg steht das Thema auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Kammerversammlung im April 2025: wir verweisen insoweit auf die [Ankündigung](#) der Kammerversammlung.

Die sonstigen Änderungen durch das Gesetz sind von eher untergeordneter Bedeutung, siehe zum Ganzen Dahns, njw-spezial 2024, 510.

Erwähnenswert sind aber:

- Die Schaffung von sogenannten „Mandatsgesellschaften“: diese Gesellschaften sind eine Sonderform der Berufsausübungsgesellschaften, die von mehreren zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, gegebenenfalls unter Beteiligung von individuellen Rechtsanwälten, gegründet werden alleine mit dem Zweck, ein einzelnes Mandat zu bearbeiten – sie sind also den „ARGEs“ aus dem Baurecht vergleichbar. Diese Mandatsgesellschaften sind insoweit privilegiert, als sie keiner Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedürfen, § 59f Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BRAO. Die Gründung einer Mandatsgesellschaft ist aber der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.
- Gemäß § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO werden auch die nicht-anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Dies führte in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Doppel-Mitgliedschaften – tatsächlich sind besonders häufig Steuerberater Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und sie wurden damit neben ihrer Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Um diese als nicht notwendig erachteten Doppel-Mitgliedschaften zu beseitigen, wurde § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO dahingehend geändert, dass nicht-anwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft, die bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer sind, nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.
- Ausländische Kolleginnen und Kollegen, die sich mit ihrer ausländischen Zulassung zur Berufsausübung in Deutschland niedergelassen haben, müssen zukünftig im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis mit dem Herkunftsstaat ihrer Berufsbezeichnung und der Rechtsgrundlage der Aufnahme in die deutsche Rechtsanwaltskammer (nach § 2 EuRAG oder § 206 BRAO) ausgewiesen werden, § 31 Abs. 3 Nr. 5 BRAO. Damit soll es den Rechtssuchenden ermöglicht werden, die Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis der ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu beurteilen. Dies war bisher nicht möglich, weil zB die Berufsbezeichnung „solicitor“ in zahlreichen Ländern, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, vergeben wird.

Weitere Änderungen in der BRAO gab es durch das „[4. Bürokratieentlastungsgesetz](#)“ – diese Änderungen bringen an verschiedenen Stellen Erleichterungen bei den Anforderungen an die Form.

•

Das Vorhaben, das Berufsrecht weiter zu ändern ist über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen: es gibt dazu „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“; für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“.

•

Die Berufsordnung (BORA) wurde in 2024 nur geringfügig geändert, namentlich wurden die Regeln bei der Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit, § 32 BORA, geändert (siehe dazu den Abschnitt „[Satzungsversammlung](#)“ in diesem Geschäftsbericht).

•

Ein herausragend wichtiges und mit Spannung erwartetes Urteil war die Entscheidung des EuGH zum Fremdbesitzverbot. Das Verfahren ging auf eine Vorlage des Bayerischen AGH zurück; siehe dazu den [Abschnitt „Berufsrecht“ im Geschäftsbericht 2023](#). Mit [Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23](#) hat nunmehr der EuGH entschieden, dass das Verbot der Beteiligung reiner Finanzinvestoren an Anwaltskanzleien nicht gegen europäisches Recht verstößt. Die Regelungen des deutschen Berufsrechts, die eine solche Fremdbeteiligung verbieten, sind mithin mit europäischem Recht vereinbar. Die (je nach Sichtweise befürchtete, erwartete, erhoffte) weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für Nicht-Anwälte ist somit ausgeblieben. Wir verweisen für weitere Details des Urteils auf das [Editorial unseres Kammerreports 1/2025](#).

•

Mit diesem Urteil gewinnt die Diskussion um die Befugnisse der nicht-anwaltlichen Inkassodienstleister wieder an Fahrt. Denn wenn den nicht-anwaltlichen Investoren der Weg über die Beteiligung an Anwaltskanzleien verwehrt bleibt, dann ist zu erwarten, dass sie vermehrt versuchen werden, durch die Beteiligung an nicht-anwaltlichen Inkassodienstleistern und der Erweiterung von deren Beratungsangebot sich Anteile am Rechtsberatungsmarkt zu sichern. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer beobachtet den Markt daher weiterhin und greift auch nach wie vor Verfahren auf, um die Grenzen unzulässiger Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte zu klären und auf die Einhaltung der Grenzen hinzuwirken.

•

Auch zu einem weiteren EuGH-Verfahren hatten wir bereits im [Abschnitt „Berufsrecht“ im Geschäftsbericht 2023](#) berichtet: Az. C-432/23. Auch hier hat sich der EuGH erfreulicherweise vor die Anwaltschaft gestellt – mit [Urt. v. 26.9.2024 – C-432/23](#) hat der EuGH den Wert des Berufsgeheimnisschutzes betont und deutlich gemacht, dass dieser Schutz unabhängig von dem Rechtsgebiet, zu dem die Beratung erfolgt, gilt.

•

Anders dann die Entscheidung des EGMR in Sachen „Jones Day“: siehe dazu den kurzen Bericht mit link auf die Entscheidung in den [Nachrichten aus Brüssel 20/2024](#). Der EGMR sah – ebenso wie das BVerfG

- in der Beschlagnahme in den Räumen einer Anwaltskanzlei von im Rahmen einer „Internal Investigation“ zusammengestellten Unterlagen keine unzulässige Beeinträchtigung der Rechte der beschwerdeführenden Rechtsanwälte oder der Berufsausübungsgesellschaft. Ausschlaggebend war, dass die Unterlagen nicht unmittelbar die Mandantin betrafen und dass die Staatsanwaltschaft die beschwerdeführenden Anwälte vor der Durchsuchung und Beschlagnahme mit Einwilligung der Mandantin befragt hatte.

•

Die Diskussion über die Sammelanderkonten ist auch in 2024 weitergegangen und konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Wir verweisen insoweit für die Hintergründe auf den Abschnitt [„Berufsrecht“ im Geschäftsbericht 2023](#) und für die aktuelle Entwicklung auf den Abschnitt [„Rechtspolitik“](#) in diesem Geschäftsbericht.

•

2024 brachte auch wieder Verschärfungen der Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bereich der Geldwäschebekämpfung: so besteht seit dem 1.1.2024 die Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die „Verpflichtete“ im Sinne des GwG sind, sich im elektronischen Meldeportal goAMW Web zu registrieren – siehe dazu die [Meldung der BRAK vom 1.1.2024](#).

Im Juni 2024 wurde dann das EU-Geldwäschepaket im EU-Amtsblatt veröffentlicht: siehe dazu die [Nachrichten aus Brüssel 12/2024](#); die darin enthaltene Geldwäscheverordnung wird ab 2027 unmittelbar anwendbar sein. Das „Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz“ hingegen, das die Abläufe bei der Bekämpfung der Geldwäsche verbessern sollte, namentlich ein neues „Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“ schaffen sollte, ist nicht beschlossen worden (zum parlamentarischen Vorgang siehe die [Datenbank des Bundestages](#)) – es dürfte der Diskontinuität des Bundestags anheim fallen.

Die „Geldwäschegesetz-Meldepflichtverordnung Immobilien“ wurde um weitere meldepflichtige Tatbestände erweitert; die Verordnung ist am 17.2.2025 in Kraft getreten: siehe die [Meldung der BRAK vom 18.2.2025](#) und den Abschnitt ["Geldwäscheaufsicht"](#).

•

Ab dem 1.1.2025 gilt das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz, das Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit geben soll, ihre beruflichen Fähigkeiten festzustellen und bescheinigt zu bekommen. Es richtet sich an Berufstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die über 25 Jahre alt sind und bereits länger in dem jeweiligen Beruf gearbeitet haben. Für die Validierung sind die Kammern zuständig, die auch zuständige Stellen für die Ausbildung in den jeweiligen Referenzberufen sind. Für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind dies die Rechtsanwaltskammern.

Den Rahmen der Validierung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs (Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung – BBFVerfV). Diese wurde Anfang November im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 8.11.2024 in Kraft getreten. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer arbeitet bereits an einer Umsetzung und wird die entsprechenden Regelungen zeitnah bekannt machen.

•

Die Diskussionen um den Einsatz von KI durch Anwälte waren eines der herausragenden Themen in

2024 (nachdem im November 2022 ChatGPT vorgestellt worden war). Bisher gibt es keine erkennbaren Überlegungen des Gesetzgebers, das Berufsrecht um Regelungen zum Einsatz von KI in der Anwaltschaft zu ergänzen. Anders hingegen die Satzungsversammlung, also das Anwaltsparlament, das sich intensiv mit der Frage befasst, ob die Berufsordnung um solche Regelungen ergänzt werden muss oder sollte. Schon die 7. Satzungsversammlung hatte sich damit befasst und die 8. Satzungsversammlung führt die Diskussionen fort. Bisher überwiegt die Ansicht, dass es keiner neuen, spezifisch KI adressierenden Berufsregelungen in der BORA bedarf. Die BRAK hat Anfang 2025 einen Leitfaden „[Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz](#)“ herausgegeben, der der Anwaltschaft Orientierung geben soll.

•

Breiten Raum nahm in 2024 auch die Diskussion über die Zukunft der Singularzulassung an den Zivilsenaten des BGH in Anspruch. Nachdem die BRAK-Hauptversammlung sich schließlich gegen eine Abschaffung der Singularzulassung entschieden hat, siehe dazu den [BRAK-Newsletter vom 22.1.2025](#), ist es unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber hier von sich aus aktiv werden wird.

•

Ab dem 1.4.2025 wird es einen „Commercial Court“ am Hanseatischen Oberlandesgericht und „Commercial Chambers“ am Landgericht geben; siehe dazu die [Seiten des Commercial Court](#) und die [Mitteilung der Justizbehörde](#). Der Commercial Court besteht aus Zivilsenaten des Oberlandesgerichts, vor denen Wirtschaftszivilsachen zwischen Unternehmen ab einem Streitwert von 500.000 Euro bei entsprechender Verständigung der Parteien erstinstanzlich geführt werden. Die Senate können in deutscher oder in englischer Sprache verhandeln.

•

Für weitergehende Informationen zum Berufsrecht verweisen wir auf die Literatur, namentlich in den Fachzeitschriften.

Einen zusammenfassenden Überblick gibt z.B. Deckenbrock in NJW 2024, 3696: „Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts“ und einen Überblick über wichtige Entscheidungen Dahns in njw-spezial 2025, 62.

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

16. Rechtspolitik

Im letzten Geschäftsbericht hatten wir ausführlich über die Zustände an den Hamburger Gerichten berichtet im Abschnitt „[Rechtspolitik](#)“, wobei nicht alle Gerichtszweige und nicht alle Gerichte gleich stark betroffen sind.

Die Gerichtsverwaltungen und die Politik haben das Problem erkannt und sind um Abhilfe bemüht, ohne dass sich dies in spürbaren Verbesserungen für die Rechtssuchenden und die Anwaltschaft bemerkbar machen würde. Dabei ist durch die anstehende Pensionierungswelle der „Baby-Boomer“ mit einer weiteren Zuspitzung der Lage zu rechnen - denn Abhilfe durch eine stärkere Digitalisierung scheint nicht in Sicht.

Hier wartet also auf die demnächst (bei Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts) zu wählende Bürgerschaft und den kommenden Senat viel Arbeit.

•

Auch über die Diskussion über die Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte für die Amtsgerichte hatten wir im letzten Geschäftsbericht berichtet. Hier hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt (siehe dazu die [Meldung der BRAK vom 11.6.2024](#)), der es auch in das parlamentarische Verfahren geschafft hat, aber nicht mehr beschlossen wurde. Hier wird der nächste Bundestag das Thema wieder aufgreifen müssen.

•

Die Diskussionen über eine Reform des Zivilprozesses dauern an.

Inzwischen liegen die Berichte zweier wichtiger Arbeitsgruppen zu diesem Thema vor:

- Zum einen hat die „Reformkommission Zivilprozess“ ihren [Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen](#). Die Reformkommission ist eine von den Justizministerinnen und Justizministern der Länder beauftragtes Gremium, das Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft erarbeiten und das Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüfen soll. Unser Präsident Dr. Christian Lemke war eines der Mitglieder dieser Reformkommission.
- Zum anderen haben die OLG-Präsidentinnen und Präsidenten sowie des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs die Ergebnisse ihrer Initiative zum „Zivilprozess der Zukunft“ in einem [Tagungsband der Abschlussveranstaltung](#) vom 16.11.2024 veröffentlicht.

Es bleibt nun abzuwarten, welche dieser Vorschläge die Politik aufgreifen wird.

•

Die Möglichkeit der Schaffung von „Commercial Courts“ ist in 2024 beschlossen worden und Hamburg hat die Einrichtung eines solchen Commercial Courts und auch von Commercial Chambers am Landgericht beschlossen; siehe dazu den Abschnitt „Berufsrecht“.



Bereits im letzten Geschäftsbericht hatten wir zu dem „[Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten](#)“ berichtet; dieses Gesetz ist jetzt im Juli 2024 in Kraft getreten.



Auch über das „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG)“ hatten wir schon im letzten Geschäftsbericht berichtet. Die Unterlagen zu diesem Gesetz finden Sie in der [Datenbank des Bundestages hier](#).

Das Gesetz ist zwar vom Bundestag beschlossen worden, aber der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen; dort ist das Gesetz bisher nicht weiter behandelt worden; siehe dazu den [Bericht des Vermittlungsausschusses](#).

Die Anwaltschaft setzt sich seit Jahren dafür ein, dass auch bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen ein Inhaltsprotokoll geführt wird, dass also namentlich die Aussagen der Zeugen inhaltlich protokolliert werden und wird dieses Bestreben auch in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags fortsetzen.



Lange haben die Kammern für eine Erhöhung der RVG-Gebühren gekämpft: nachdem es danach aussah, dass die Bemühungen jedenfalls in der laufenden Legislaturperiode nicht zum Erfolg führen würden, hat der Bundestag in einer seiner letzten Sitzungen doch noch eine Erhöhung beschlossen, siehe dazu die [Nachrichten aus Berlin 3/2025](#). Jetzt hängt alles davon ab, ob der Bundesrat der Erhöhung zustimmt: bis zum Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts hatte er sich nicht mit der Sache befasst.



Die Diskussionen über eine Reform des Berufsrechts dauern an. In der abgelaufenen Legislaturperiode hatte das Bundesjustizministerium einen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgelegt. Im Kern geht es um eine Harmonisierung der Verfahren der verschiedenen Aufsichtsmaßnahmen der Kammern und um eine Regelung der „missbilligenden Belehrung“ im Gesetz; den Entwurf und weitere Einzelheiten, einschließlich einer Synopse, finden Sie [auf den Seiten des BMJ](#). Die BRAK hat dazu eine [Stellungnahme 91/2024](#) abgegeben.

Auch der DeutscheAnwaltVerein hat dazu eine Stellungnahme abgegeben: [SN89/24](#). Damit knüpft der DAV an seinen Vorschlag aus 2022 an, der im [Anwaltsblatt](#) veröffentlicht worden war (siehe dazu schon unseren Geschäftsbericht 2023). Auch in seiner Stellungnahme jetzt schlägt der DAV eine weitergehende Reform vor – namentlich schlägt er (in einem neuen § 73c BRAO) die Ermöglichung öffentlich-rechtlicher Untersagungsverfügungen durch die Rechtsanwaltskammern vor. Die Kammern sollen so ermächtigt werden, Berufsrechtsverstöße umgehend zu unterbinden. Widersprüche gegen diese Untersagungsverfügungen sollen keine aufschiebende Wirkung haben, aber es soll einstweiliger Rechtsschutz durch die Anwaltsgerichte ermöglicht werden. Eine solche Untersagungsverfügung würde das bisherige System der Berufsaufsicht komplett ändern – bisher haben die Kammern (nur) die Möglichkeit einer repressiv wirkenden Rüge; schwerwiegendere Sanktionen können nur von den Anwaltsgerichten nach einer Anschuldigung durch die Generalstaatsanwaltschaft verhängt werden. Die Untersagungsverfügung wäre zum einen wegen der verbindlichen Untersagung, aber zum anderen vor allen Dingen wegen ihrer präventiven Wirkung ein viel schwerwiegenderer Eingriff als die Rüge. Eine präventive Untersagungsverfügung und der einstweilige Rechtsschutz würden auch andere Strukturen erfordern als sie derzeit in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft vorhanden sind.

•

Die Diskussionen über die Neuordnung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter, einschließlich der Frage, ob die Insolvenzverwalter Mitglied der Rechtsanwaltskammern werden sollen, ist auch in 2024 nicht zu einem Abschluss gekommen. Dieses Thema dürfte in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages wieder aufgegriffen werden.

•

Zu den Auswirkungen des Gesetzes „zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, kurz „Legal-Tech-Gesetz“, namentlich den Möglichkeiten der Vereinbarung eines Erfolgshonorars, lief bis zum 12.1.2025 im Rahmen der Gesetzesevaluierung eine [Umfrage der BRAK](#): die Ergebnisse stehen noch aus.

•

Die Diskussion über die Sammelanderkonten der Rechtsanwälte dauert an; siehe dazu schon den [Geschäftsbericht 2023 im Abschnitt „Berufsrecht“](#).

Im Laufe des Jahres 2024 konnte trotz intensiver Diskussionen (in deren Zuge der Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Dr. Löwe als Sachverständiger im Rechtsausschuss angehört wurde) keine Lösung erzielt werden. Dabei drängt die Zeit: der Nicht-Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums wurde nur bis Ende 2025 verlängert, siehe dazu die [Nachrichten aus Berlin 25/2024](#).

Sollte es weiterhin keine Aufsicht über die Sammelanderkonten geben, ist zu befürchten, dass es ab 2026 keine Sammelanderkonten mehr geben wird. Die Anwaltschaft könnte Fremdgelder dann nur noch über Einzel-Sammelanderkonten abwickeln. Berufsrechtlich wäre zwar auch eine Abwicklung über das Geschäftskonto der Kanzlei zulässig (wenn die Gelder unverzüglich weitergeleitet werden), aber die Banken sehen eine solche Nutzung des Kanzleikontos für Fremdgelder als unzulässig an und es steht zu befürchten, dass die Banken jedenfalls bei wiederholten Verstößen das Geschäftskonto der Kanzlei kündigen werden.

Für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft kommt eine Aufsicht über die Sammelanderkonten durch eine staatliche Behörde nicht in Betracht. Eine manuelle „händische“ Prüfung von Sammelanderkonten in den Kanzleiräumen erscheint nicht praktikabel. Eine Lösung könnte hier eine Aufsicht durch eine eigens dafür geschaffene Einrichtung der Anwaltschaft nach dem Vorbild der französischen CARPA sein: wir verweisen auf eine [kurze Einführung in das System der CARPA in englischer Sprache](#),

•

Ob es zu einer Reform der Geldwäscheaufsicht in Deutschland kommen wird, ist derzeit ungewiss. Das „Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz“, das die Abläufe bei der Bekämpfung der Geldwäsche verbessern sollte, namentlich ein neues „Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“ schaffen sollte, ist nicht beschlossen worden (zum parlamentarischen Vorgang siehe die [Datenbank des Bundestages](#)) – es dürfte der Diskontinuität des Bundestags anheim fallen. Es bleibt daher abzuwarten, ob das neugewählte Parlament und die neue Regierung dieses Thema wieder aufgreifen werden.

•

Zur Rechtspolitik gehört auch das Engagement der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für den Erhalt

des Rechtsstaats.

Besonders erwähnenswert ist dabei eine Initiative aus dem Januar 2024: die Rechtsanwaltskammer hatte zur Teilnahme an der Demonstration „Hamburg steht auf!“ aufgerufen. Dieser Aufruf brachte der Kammer neben viel Zuspruch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein – die aber von der Justizbehörde zurückgewiesen wurde. Die Justizbehörde war ebenso wie die Kammer der Auffassung, dass die Kammer den ihr zugeordneten Wirkungskreis nicht überschritten hat – die Kammer darf für die alle Mitglieder gleichermaßen berührenden Interessen mit berufspolitischem Bezug im Sinne einer freien Anwaltschaft eintreten. Siehe dazu den Bericht im [Kammerreport 4/2024](#).

•

An dieser Stelle wollen wir noch einmal auf die Ergebnisse der Studie zu Angriffen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinweisen. Die Ergebnisse für den Hamburger Kammerbezirk können Sie hier nachlesen: im [Kammerreport 1/2025](#).

•

Dazu passt, dass in 2024 die Beratungen über eine europäische Konvention zum Schutz der Anwaltschaft gut vorangekommen sind. Der endgültige Text der Konvention soll schon im Februar 2025 vorliegen und die Ratifizierung dann ab Mai 2025 möglich sein. Die Konvention tritt in Kraft, wenn sie von mindestens acht Ländern ratifiziert wird; Einzelheiten dazu finden Sie im [Kammerreport 1/2025](#).

A. Geschäftsbericht

III. Tätigkeit des Vorstands im Berichtsjahr

17. Finanzen

Die detaillierte Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2024 finden Sie im hinteren Teil dieses Berichts.

A. Geschäftsbericht

IV. Juristenausbildung

Die Kammer organisiert weiterhin die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“, die auch 2024 ausschließlich als Online-Video-Veranstaltung durchgeführt wurde, weil die Referendarinnen und Referendare und die AG-Leiterinnen und AG-Leiter dieses Format mehrheitlich bevorzugen. Deshalb soll auch im Jahr 2025 die Referendar-Arbeitsgemeinschaft „Einführung in den Anwaltsberuf“ weiterhin als Online-Video-Veranstaltung durchgeführt werden.

Darüber hinaus arbeitet die Kammer nach wie vor mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg zusammen. Die sog. „Brown-Bag-Lectures“, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte den Studierenden den Anwaltsberuf vorstellen, fanden im Jahr 2024 insgesamt dreimal statt. Die Themen waren sehr abwechslungsreich. So stellte Herr Rechtsanwalt Dr. Samir Buhl LL.M. (Boston) von der Kanzlei DLA Piper UK LLP am 17.4.2024 seine Tätigkeit in einer Großkanzlei unter der Überschrift "Seelenverkauf oder Traumjob - Einblicke in den Arbeitsalltag eines Arbeitgeberanwalts einer internationalen Großkanzlei" vor. Am 10.7.2024 berichtete Herr Rechtsanwalt Alexander Kirmes aus seinem Arbeitsalltag als Strafverteidiger und am 5.11.2024 stellte Herr Rechtsanwalt Marko Uhl von der Kanzlei Möhrle Happ Luther seine Tätigkeit im „Außenwirtschaftsrecht“ vor. An der Veranstaltung haben jeweils ca. 45 Studierende des Fachbereichs teilgenommen. Die Kammer steht mit der Universität Hamburg weiterhin in Kontakt, um die „Brown-Bag-Lectures“ auch im Jahr 2025 in Präsenz jeweils zu Beginn und Ende eines Semesters ausrichten zu können. Die nächste Veranstaltung ist für Anfang April 2025 geplant.

Darüber hinaus unterstützt der Kammervorstand weiterhin Lehrveranstaltungen, die die Studierenden auf den Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts vorbereiten, insbesondere im Hinblick auf die rhetorischen Fähigkeiten (z.B. in Form von sog. „Moot Courts“), namentlich das Team bei der Teilnahme am „Jessup Moot Court“. Gefördert wurde bspw. ein Seminar für Studierende zum Thema „Rhetorikcoaching für Juristen: Wie überzeuge ich die Schiedsrichter mit meiner Sprache und meinem Auftreten“, um den angehenden Juristinnen und Juristen neben den Inhalten wichtige Kompetenzen für den Anwaltsberuf zu vermitteln.

Die Kammer hat auch das „Young Lawyers Camp 2024“ im September in Hamburg ideell unterstützt: siehe die [Meldung der BRAK vom 9.5.2024](#).

A. Geschäftsbericht

V. Berufsausbildung

Zur Nachwuchsgewinnung an Rechtsanwaltsfachangestellten für unsere Mitglieder war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch im Jahr 2024 wieder sehr aktiv. So hat sie bspw. im 1. Quartal 2024 einen Messestand auf der Ausbildungsmesse Einstieg Hamburg unterhalten und dort in zahlreichen Gesprächen über den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informiert. Auf dem Instagram- Account „@rak.hamburg.azubis“ wurden regelmäßig Beiträge veröffentlicht. In den Beiträgen wurde bspw. regelmäßig auf freie Ausbildungsplätze hingewiesen und es wurden Interviews mit Rechtsanwaltsfachangestellten geführt. Daneben wurden die Auszubildenden auch über aktuelle Themen, wie bspw. die Anmeldefristen für die Abschlussprüfung, hingewiesen. In ihrem Publikationsorgan, dem Kammerreport, wurde regelmäßig auf einer Ausbildungsseite über wechselnde aktuelle Themen berichtet. Darüber hinaus hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer online auf der Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit und auf der Ausbildungsseite www.ausbildung.de inseriert, um auf die vorhandenen Ausbildungsplätze aufmerksam zu machen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nimmt weiterhin am Projekt „Zukunftssäulen“ teil. Unter Federführung der Firma DSA youngstar GmbH, Deutsche Schulmarketing-Agentur, wurden in Hamburger Schulen 50 Säulen aufgestellt, die mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe bestückt werden konnten, außerdem steht ein Digitalboard zur Verfügung. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer informiert auch über die Möglichkeit, ein Auslandspraktikum im Rahmen der Ausbildung durchzuführen oder neben der Ausbildung das Abitur nachzuholen. Ferner ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ansprechpartner für das Projekt „Shift“, Hamburgs Initiative für Studienaussteigerinnen und -aussteiger.

Alle diese Aktivitäten unternimmt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder: es geht darum, möglichst viele Menschen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter zu begeistern, damit sie als qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien mitarbeiten können.

Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten lag im Jahr 2024 bei 63. Zu den Abschlussprüfungen im Sommer und Winter 2024 wurden insgesamt 110 Auszubildende zur Prüfung zugelassen, unter ihnen 13 Umschülerinnen/Externe.

Als Berater/in für die Auszubildenden waren Rechtsanwältin Gabriele Hufer sowie die Rechtsanwälte Jens Sander, Mathias Robert Mayer, Markus Kehrbaum, MLE und Sebastian Stoffregen ehrenamtlich tätig. Die Berater/innen der Auszubildenden vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten im bestehenden Ausbildungsverhältnis zwischen Ausbilderinnen und Ausbildern und den Auszubildenden. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Differenzen, helfen die Berater/innen den Auszubildenden auch bei der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz.

Der Kammervorstand dankt allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen für ihr wertvolles und unverzichtbares Engagement. Die Selbstverwaltung lebt davon, dass sich Kolleginnen und Kollegen im Sinne der gemeinsamen Sache engagieren. Gerade der Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten ist für unser aller Berufsausübung besonders wichtig, da gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere Arbeit spürbar erleichtern.

Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer findet sich im Bereich „RA-Fachangestellte“ eine Liste aktuell verfügbarer Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie weitere umfangreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende.

Seit Januar 2023 steht zudem die Plattform „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Bereich „RA-Fachangestellte“ und sodann unter:

https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildungsvertragonline/

Ausbildungsverträge können so einfach und bequem online mit Hilfe des DATEV-Programms „Ausbildungsvertrag online“ erstellt und übermittelt werden. Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden am PC bequem

und kostenlos ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive des Antrags auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann. Für die Nutzung des „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Neben der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg empfohlenen Nutzung des „Ausbildungsvertrag-Online“ können Sie natürlich auch noch weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir zum Download und weiteren Verwendung zur Verfügung stellen.



Die Empfehlung der Hanseatische Rechtsanwaltskammer für die laufenden Ausbildungsverträge lag in 2024 bei einer monatlichen Ausbildungsvergütung von

€ 1.050,00 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
€ 1.150,00 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und
€ 1.250,00 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

Die aktuelle Empfehlung können Sie jederzeit abrufen unter:

https://www.rak-hamburg.de/ra-fachangestellte_r/ausbildung/informationen/ueberschuelerinnenundschoeler

Die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung hat insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung können daher nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen und die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Ein neuer Fortbildungskurs „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ hat im Dezember 2022 mit 21 Teilnehmerinnen begonnen. Dieser endet voraussichtlich im Frühjahr 2025.

Im Frühjahr 2025 wurde der letzte Prüfungsabschnitt abgelegt. An den Prüfungen nahmen noch drei Externe Prüflinge teil. Von den insgesamt 24 Prüfungsteilnehmerinnen haben 10 die Fortbildungsprüfung bestanden.

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin ist mittlerweile über 20 Jahre alt. Daher ist nunmehr eine Reform der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin geplant. Der Ausschuss Berufsbildung der BRAK ist seit Anfang 2023 damit befasst, die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt auf den Bachelor Professional umzustellen und hat dazu bereits einen ersten Verordnungsentwurf erarbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil der Reform ist, dass geprüfte Rechtsfachwirte (m/w/d) zukünftig befugt sein sollen, die Ausbildung von Fachangestellten eigenverantwortlich zu leiten und somit auch als Ausbilder in den Ausbildungsvertrag eingetragen werden können. Für 2025 sind Prüfungstermine in Planung.

A. Geschäftsbericht

VI. Fachanwaltschaften

Im Berichtsjahr 2024 hat der Kammervorstand über Fachanwaltsanträge wie folgt entschieden:

Agrarrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	1
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	1 1
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Arbeitsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	9
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>31</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	40
Stattgaben	33
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	33 <u>33</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	7

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	0 <u>0</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Bau- und Architektenrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	3
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	5
Stattgaben	1
Ablehnungen	1
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	2 <u>2</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	3

Erbrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>6</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	8
Stattgaben	5
Ablehnungen	1
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	6 <u>6</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	2

Familienrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>3</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	5
Stattgaben	5
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	5 <u>5</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Gewerblicher Rechtsschutz

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>1</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	3
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	3 <u>3</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>11</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	11
Stattgaben	9
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	9 <u>9</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	2

Informationstechnologierecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	10
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>3</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	13
Stattgaben	7
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>1</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	8 <u>8</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	5

Internationales Wirtschaftsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahr 2024 zu bearbeiten	1
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	1 <u>1</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	2
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	4
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	3 <u>3</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	1

Sozialrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	0 <u>0</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Steuerrecht**Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	4
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	3 <u>3</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	1

Medizinrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>5</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	6
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	2 <u>2</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	4

Migrationsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	4
Stattgaben	2
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	2 <u>2</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	2

Sportrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahr 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	0
Stattgaben	0
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	0 <u>0</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Strafrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	5	Aus 2023 und davor übernommene Anträge	3
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>5</u>	Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>8</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	10	insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	11
Stattgaben	4	Stattgaben	6
Ablehnungen	1	Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>	Rücknahmen	0
Entscheidungen im Jahre 2024	5	Entscheidungen im Jahre 2024	<u>6</u> <u>6</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	5	Am 31.12.2024 noch anhängig	5

Transport- und Speditionsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	1
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	1 <u>1</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Urheber- und Medienrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>0</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	1
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	1 <u>1</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Vergaberecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	0
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>1</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	1
Stattgaben	1
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	1 <u>1</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Verkehrsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	3
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>4</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	7
Stattgaben	7
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	7 <u>7</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Versicherungsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	1
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>2</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	3
Stattgaben	3
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	3 <u>3</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	0

Verwaltungsrecht

Aus 2023 und davor übernommene Anträge	4
Im Jahre 2024 eingegangene Anträge	<u>3</u>
insgesamt im Jahre 2024 zu bearbeiten	7
Stattgaben	5
Ablehnungen	0
Rücknahmen	<u>0</u>
Entscheidungen im Jahre 2024	5 <u>5</u>
Am 31.12.2024 noch anhängig	2

Insgesamt gab es am 31.12.2024 in Hamburg 2.500 (Vorjahr: 2.436) Fachanwältinnen und Fachanwälte, wobei 239 Rechtsanwälte und 90 Rechtsanwältinnen jeweils 2 Fachanwaltstitel und 24 Rechtsanwälte und keine Rechtsanwältin 3 Fachanwaltstitel führen. Im Einzelnen verteilen sich die Zahlen wie folgt auf die Fachgebiete:

- 5 für Agrarrecht (davon 1 Fachanwältin)
- 608 für Arbeitsrecht (davon 189 Fachanwältinnen)
- 63 für Bank- und Kapitalmarktrecht (davon 11 Fachanwältinnen)

146 für Bau- und Architektenrecht (davon 22 Fachanwältinnen)
85 für Erbrecht (davon 43 Fachanwältinnen)
254 für Familienrecht (davon 167 Fachanwältinnen)
139 für Gewerblichen Rechtsschutz (davon 34 Fachanwältinnen)
195 für Handels- und Gesellschaftsrecht (davon 46 Fachanwältinnen)
73 für Informationstechnologierecht (davon 18 Fachanwältinnen)
129 für Insolvenz- und Sanierungsrecht (davon 33 Fachanwältinnen)
28 für Internationales Wirtschaftsrecht (davon 8 Fachanwältinnen)
90 für Medizinrecht (davon 39 Fachanwältinnen)
150 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (davon 43 Fachanwältinnen)
16 für Migrationsrecht (davon 9 Fachanwältinnen)
47 für Sozialrecht (davon 17 Fachanwältinnen)
5 für Sportrecht (davon 2 Fachanwältinnen)
250 für Steuerrecht (davon 49 Fachanwältinnen)
173 für Strafrecht (davon 42 Fachanwältinnen)
49 für Transport- und Speditionsrecht (davon 14 Fachanwältinnen)
61 für Urheber- und Medienrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
31 für Vergaberecht (davon 6 Fachanwältinnen)
132 für Verkehrsrecht (davon 35 Fachanwältinnen)
80 für Versicherungsrecht (davon 18 Fachanwältinnen)
68 für Verwaltungsrecht (davon 17 Fachanwältinnen)

Damit führten am 31.12.2024 21,9 % (Vorjahr 21,9 %) der Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung.



Die Fachausschüsse waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Agrarrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Schleswig-Holstein)
Prof. Dr. Karsten Witt (Schleswig-Holstein, Vorsitzender)
Jan Christiansen (Schleswig-Holstein)
Dr. Philipp Luhmann (Schleswig-Holstein)
Werner Bergeest (Hamburg)
Dr. Hauke Seidel (Schleswig-Holstein, (stellv. Mitglied)

Arbeitsrecht

Dr. Frank Weberndörfer (Vorsitzender)
Miriam Behbudi (stellv. Mitglied)
Matthias Möller
Dr. Hauke Rinsdorf
Dr. Katrin Stamer

Bank- und Kapitalmarktrecht

Karsten Bornholdt
Karen Halfbrodt
Frank Schöneich
Holger Spiegelberg (Mecklenburg-Vorpommern) (ab 6.12.2023)
Dr. Christian Ulrich Wolf

Bau- und Architektenrecht

Gritt Diercks-Oppler (Vorsitzende)
Bernd Gildemeister
Miriam B. Jahn
Christian Schliemann
Prof. Friedrich-Karl Scholtissek
Florian Werner

Erbrecht

Jörn Peter Heinrich Vinnen (Vorsitzender)
Dr. Till Hantke
Tom Kemcke (stellv. Mitglied)
Dr. Andrea Tiedemann

Familienrecht

Annette Teichler (Vorsitzende)
Charlotte Julia Gerstein-Thole
Sabine van Lier

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Lars Kröner (Vorsitzender)
Julia Luther
Dr. Malte Lieckfeld
Dr. Stefanie Hartwig
Dr. Christoph Cordes

Handels- und Gesellschaftsrecht

Rüdiger Ludwig (Vorsitzender)
Dr. Henrik Drinkuth
Dr. Klaus von Gierke
Dr. Georg A. Wittuhn
Dr. Rüdiger Zeller

Informationstechnologierecht

Dr. Kay G.H. Oelschlägel (Vorsitzender)
Dr. Sebastian Cording
Guido Flick
Dr. Oliver Gießler
Florian König
Oliver J. Süme

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Prof. Dr. Klaus Pannen (Vorsitzender)
Dr. Per Hendrik Heerma
Dr. Tjark Thies

Internationales Wirtschaftsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)

Prof. Dr. Eckart Brödermann (Hamburg, Vorsitzender)
Prof. Dr. Heiko Höfler (Hamburg, stellv. Vorsitzender)
Dr. Richard Happ (Hamburg)
Prof. Dr. Johann Knollmann (Heikendorf)
Dr. Klaus Oepen (Hamburg)

Medizinrecht

Dr. Sonja Lange (Vorsitzende)
Christian Gerdts
Dr. Dominique Jaeger
Anja Mehling
Dr. Juliane Winter

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Anke Niehaus (Vorsitzende) (bis 2.10.2024)
Ricarda Breiholdt
Eva Proppe
Dr. Hubertus Wegmann
Harald Krüger (ab 4.12.2024)

Migrationsrecht

Erna Hepp

Markus Prottung
Björn Stehn
Ünal Zeran

Sozialrecht

Julia Grimme
Lukas Weitbrecht
Stephan Wittkuhn

Sportrecht

Dr. Sebastian Cording (Vorsitzender)
C. Jörg von Appen
Patrick Gumpert
Dr. Hermann Lindhorst

Steuerrecht

Maître en Droit Sigrun Mast (bis 8.1.2024)
Dr. Philipp Herrmann
Dr. Ulrich Möhrle
Dr. Philipp Reimann
Dr. Volker Runtemund (ab 8.1.2024)

Strafrecht

Dr. jur. h.c. Gerhard Strate (Vorsitzender) (bis 27.2.2024)
Johanna Dreger-Jensen
Alexander Kirmeß
Gül Sabiha Pinar (ab 7.2.2024)
Dr. Oliver Pragal

Transport- u. Speditionsrecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Oldenburg und Schleswig-Holstein)
Dr. Kay Uwe Bahnsen (Hamburg, Vorsitzender)
Andrea Bartholl (Schleswig-Holstein)
Luckas Macke, Bersenbrück
Dr. Stefan Hoeft (Bremen)
Philipp Terhoeven (Bremen)
Andrea Meyer (Hamburg)

Urheber- und Medienrecht

Prof. Dr. Stefan Horst Engels (Vorsitzender)
Dr. Frank Eickmeier
Prof. Dr. Roger Mann
Dr. Stephanie Vendt

Vergaberecht

(gemeinsamer Fachausschuss gemäß § 18 FAO mit der Kammer Mecklenburg-Vorpommern)
Dr. Dietrich Drömann (Hamburg, stellv. Mitglied)
Dr. Thomas Hildebrandt (Hamburg)
Dr. Jan Peter Scharf (Hamburg)
Dr. Martin Schellenberg (Hamburg)

Verkehrsrecht

André van de Velde (Vorsitzender)
Stefan Bachmor
Gert Lembke
Ute Mährlein

Versicherungsrecht

Jan Volker Glauber
Oliver Meixner (bis 8.4.2024)
Katrín Meyer-Lökes (ab 7.4.2024)

Dr. Jan Philipp Tietjen

Verwaltungsrecht

Dr. Fritz Frhr. von Hammerstein (Vorsitzender) (bis 3.7.2024)

Dr. Brita Henning

Rüdiger Nebelsieck (Vorsitzender)

Dr. Insa Nutzhorn

Arne Schwemer

A. Geschäftsbericht

VII. Geldwäschaufsicht

Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz

Der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer obliegt die Aufsicht gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG über die Verpflichteten (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) nach dem Geldwäschegesetz. Sie überprüfte auch in diesem Berichtsjahr die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen und Pflichten gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 GwG.

Organisation der Kammer

Im Berichtsjahr wurde die Geldwäschaufsicht durch zwei Geldwäschegesetzabteilungen des Vorstands wahrgenommen, die sich regelmäßig treffen und die sich mit den für die Geldwäschaufsicht zuständigen Juristinnen und Juristen in der Geschäftsstelle austauschen und Maßnahmen nach dem GwG vorbereiten und die entsprechenden Entscheidungen treffen. Jede Abteilung besteht aus vier Mitgliedern, also insgesamt acht Vorstandsmitgliedern; die aktuelle Besetzung der Abteilungen können Sie unserer Homepage im Bereich „[Über Uns/Organisation](#)“ entnehmen. In der Geschäftsstelle sind drei Juristinnen und Juristen im Stundenumfang von etwa 1,5 Vollzeitstellen und zwei Sachbearbeiterinnen mit insgesamt 1 Vollzeitstelle im Bereich der Geldwäschaufsicht beschäftigt.

Meldepflicht der Kammer

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist keine Strafverfolgungsbehörde. Es ist also nicht ihre Aufgabe, zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sich an Geldwäsche beteiligen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob ihre Mitglieder die Sorgfaltspflichten und Präventivmaßnahmen, die einer (unbeabsichtigten) Beteiligung an Geldwäschehandlungen entgegenwirken sollen, erfüllen.

Gleichwohl ist in § 44 GwG eine Meldepflicht normiert, womit die Kammer unverzüglich alle – also auch die in einem Beratungsgespräch erlangten – Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit oder kurz FIU) melden muss. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 GwG nur dann nicht, wenn Rechtsanwälte ihrerseits auch nicht zu einer Meldung verpflichtet wären. Diese Pflicht zur Anzeige ist bei der Kommunikation mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere auch bei Anfragen, bitte unbedingt zu beachten.

Im Berichtsjahr musste die Rechtsanwaltskammer eine Meldung nach § 44 Abs. 1 GwG an die Financial Intelligence Unit machen und eine Meldung an die Staatsanwaltschaft Hamburg nach § 55 Abs. 1 S. 4 GwG.

Prüfungen durch die Kammer

Auch im Berichtsjahr hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz durchgeführt.

1. Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, muss die Rechtsanwaltskammer – anders als andere Aufsichtsbehörden nach dem GwG – zunächst feststellen, über wen bzw. welche Mitglieder sie die Aufsicht führt (vgl. § 51 Abs. 1 GwG); nicht jede Rechtsanwältin und nicht jeder Rechtsanwalt ist Verpflichtete/r nach dem Geldwäschegesetz. Erst soweit diese sogenannte Kataloggeschäfte oder Katalogtätigkeiten i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG betreuen, sind sie Verpflichtete nach dem GwG und müssen die in diesem niedergelegten Pflichten erfüllen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer kommt der Verpflichtung zur Feststellung dieser Verpflichteteneigenschaft nach, indem sie in einem ersten Schritt jährlich zufällig ausgewählte Mitglieder anlasslos anschreibt und diese zur Vornahme von Kataloggeschäften in einem bestimmten

Prüfungszeitraum befragt. Bezüglich des Prüfungszeitraumes 2023 wurden z.B. 500 Kammermitglieder befragt.[1] Dies geschieht mittels des sog. Erhebungsbogens (Fragebogen I zum GwG). Bei Mitgliedern, die sich hierauf nicht bei der Kammer zurückmelden, führt die Kammer weitere Prüfungen durch, um festzustellen, ob aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Verpflichtete/r ist (§ 52 Abs. 6 GwG) und erlässt ggf. Anordnungen gegenüber diesen Mitgliedern, an der Feststellung, ob eine Verpflichteteigenschaft besteht, mitzuwirken. Weiterhin überprüft die Kammer die Angaben von Mitgliedern, keine Verpflichteten zu sein, durch Stichproben auf Plausibilität.

Soweit die Mitglieder Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, prüft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in einem zweiten Schritt im Rahmen anlassloser Schriftlicher Prüfungen oder im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, ob die Mitglieder ihren Verpflichtungen als Verpflichtete nach dem GwG in einem bestimmten Prüfzeitraum nachgekommen sind.

2. Schriftliche Prüfungen

In diesem zweiten Schritt werden die Mitglieder vorwiegend schriftlich geprüft. Für die Schriftliche Prüfung wird der sog. Prüfbogen (Fragebogen II zum GwG) für die Geldwäscheaufsicht verwandt.

Zu den überprüften Pflichten der Verpflichteten gehören, dass die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen müssen (§§ 4 ff. GwG), bestimmte Sorgfalts- (§§ 10 ff. GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) erfüllen müssen und ihren (Verdachts-) Meldepflichten nachkommen (§§ 23a, 43 ff. GwG). Diese Pflichten gelten grundsätzlich auch für Syndikusrechtsanwält*innen.[2]

Zum Risikomanagement gehören z.B. das Erstellen einer (Kanzlei-) Risikoanalyse (§ 5 GwG), die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) und gegebenenfalls die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG). Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören u.a. das Identifizieren des Mandanten, der für diesen auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 Abs. 1, 11-13 GwG) und das Erstellen einer Risikobewertung je Kataloggeschäft gem. §§ 10 Abs. 2 GwG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

3. Vor-Ort-Prüfungen

Ebenfalls ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer berechtigt, sog. Vor-Ort- Prüfungen durchzuführen. Dies erlauben die §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 2 GwG. Danach können diese Prüfungen vor Ort in der Kanzlei, aber z.B. auch in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden; § 52 Abs. 2 GwG gestattet den Bediensteten der Rechtsanwaltskammer dabei, die Geschäftsräume des bzw. der Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat im Jahr 2024 in 17 Fällen eine solche Vor-Ort-Prüfung durchgeführt. Die Prüfungen fanden ausnahmslos in den Kanzleiräumen des jeweiligen Mitgliedes statt.

4. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Seit 5 Jahren (01.01.2020) ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gemäß § 73b Abs. 1 BRAO auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG zuständig, soweit diese von ihren Mitgliedern begangen werden. Das GwG enthält einen Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sanktionieren.

Die im Jahr 2024 (und davor) verhängten bzw. bestandskräftig gewordenen Maßnahmen (Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld und Bußgelder) entnehmen Sie bitte [der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#).

5. Risikobasierte Prüfung

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer prüfte auch im Berichtsjahr entsprechend § 3a GwG risikobasiert. Hierbei wird - basierend auf den Angaben der geprüften Mitglieder - eine größere Anzahl derjenigen Mitglieder bezüglich der Einhaltung ihrer GwG-Pflichten überprüft, die bei ihrer Tätigkeit einem hohen Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäschetaten ausgenutzt zu werden, als von denjenigen, bei denen ein geringes diesbezügliches Risiko besteht.

Für die risikobasierte Aufsicht nutzt die Kammer sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Quellen zur

Risikobestimmung. Hierzu gehörten neben den Anlagen 1 und 2 zum GwG unter anderem auch die [Nationale Risikoanalyse \(NRA\) für 2018/2019](#) des BMF und die [Supranationalen Risikoanalyse \(SNRA\) vom 24.07.2019](#) und [vom 27.10.2022](#) der Europäischen Kommission.

6. Schulungen durch die Kammer und Hilfsmittel für Verpflichtete

Um ihren Mitgliedern Orientierung bei der Erfüllung der Pflichten nach dem GwG zu geben, veröffentlicht die Hanseatische Rechtsanwaltskammer regelmäßig von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Rechtsanwaltskammern erarbeitete und vom Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nach § 51 Abs. 8 GwG genehmigte Anwendungs- und Auslegungshinweise zum GwG. Sie finden die [aktuelle Fassung](#) stets auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“ und dort im Bereich „Geldwäschegesetz“.

Ferner wurde eine Musterrisikoanalyse sowie weitere hilfreiche Informationen auf unserer Homepage veröffentlicht, an der sich die Mitglieder orientieren können. Es wurden sog. KYC-Bögen (Know your Client) auf der Homepage zur Verfügung gestellt; diese können im Rahmen der Erfüllung der den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) obliegenden Pflichten verwendet werden; bei den Bögen handelt es sich um Orientierungshilfen, es bleibt im jeweiligen Einzelfall von Ihnen zu prüfen, ob mit der Erhebung, Dokumentation und Aufbewahrung der dortigen Daten alle nach dem GwG obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllt worden sind.

Auch hat die Kammer eine Schulung für Kammermitglieder organisiert und befindet sich stets – so auch 2024 – im Erfahrungsaustausch zum GwG mit anderen regionalen Kammern, der BRAK und anderen Aufsichtsbehörden wie der Behörde für Wirtschaft und Innovation, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Behörde für Inneres und Sport, der Finanzbehörde und der Financial Intelligence Unit (FIU).

Aktuelles zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FBKG)

Wie berichtet, hat die 2024 amtierende Bundesregierung beschlossen, als Folge der FATF-Deutschlandprüfung, in welcher die zersplitterte Aufsichtslandschaft im Nichtfinanzsektor (über 300 Aufsichtsbehörden), ein noch mangelndes Risikoverständnis für Geldwäschetypologien und Schwierigkeiten bei der Ermittlung komplexer, grenzüberschreitender Geldwäschefälle kritisiert wurde, eine neue Bundesoberbehörde zu gründen, die künftig (noch) effektiver gegen Geldwäsche vorgehen soll. Die Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) sollte auf drei Säulen ruhen: Dem Bundesfinanzkriminalamt (BFKA), der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Zentralstelle für die Geldwäschaufsicht (ZfG).

Das BBF sollte ab Mitte 2024 arbeitsfähig sein, die ZfG etwas später (ab ca. 2025). Die ZfG sollte das fortentwickeln, was das BMF schon im Rahmen der FATF-Prüfung gemacht hat: Sie sollte Daten erheben, analysieren, koordinieren und Aufsichtsbehörden unterstützen.

Nach Bruch der Ampelkoalition konnte das FBKG jedoch nicht mehr verabschiedet werden; die von der Regierung geplanten Behörden zur Bekämpfung der Finanzkriminalität werden daher (zunächst) nicht entstehen.

Im FBKG sollte zudem ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geregelt werden, nämlich die Nichtregistrierung von Verpflichteten bei der FIU über go.AML. Auch dieser wird nun (vorerst) nicht entstehen.

Entwicklungen des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes können [hier](#) beobachtet werden.

Stellungnahmen in Gesetzgebungs- und sonstigen Verfahren

GwGMeldV-Immobilien

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat sich an Anhörungen zu Gesetzgebungsverfahren beteiligt, so etwa zur Verordnung zur Änderung der [Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien \(GwGMeldV-Immobilien\)](#), welche zum 17.02.2025 in Kraft getreten ist und welche an die bisherigen Erfahrungen der Geldwäschaufsicht insbesondere der FIU angepasst wurde. Die veröffentlichte Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, welche die Stellungnahmen der Regionalkammern bündelt, finden Sie [hier](#). Die Begründung zur Verordnung finden Sie [hier](#).

Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz

Ferner hat sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer beteiligt an der Anhörung zum *Gesetz zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz)*, Entwicklungen dazu können [hier](#) beobachtet werden. Die veröffentlichte Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie [hier](#).

Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung

Eine Anhörung fand auch statt zur *Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung – GwVideoidentV)*, mit welcher ein bereits für den Finanzsektor bestehendes Verfahren gesetzlich geregelt werden soll, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet sein soll. Bislang gilt das Videoident-Verfahren auf Basis eines BaFin-Rundschreibens nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen. Nunmehr soll mit der geplanten Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf alle Verpflichteten gesetzlich ausgeweitet werden, d.h. auch auf den Nichtfinanzsektor und somit auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die veröffentlichte Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer hierzu, die sich mit der Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer deckt, finden Sie [hier](#).

Rückmeldekonzepes der Financial Intelligence Unit (FIU)

Auch hat sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer beteiligt an den Diskussionen über die geplanten Veränderungen der Arbeit der FIU. Hier wurde die Möglichkeit gegeben, zu Änderungen des Rückmeldekonzepes der FIU Stellung zu nehmen; dieses wurde bisher kritisiert, weil es den meldenden Verpflichteten nicht ermöglicht, zu erkennen, ob ihre Meldung werthaltig war und sie zur Aufklärung von Geldwäschevorgängen verwendet werden konnte. Hierdurch ist es Verpflichteten bisher nicht möglich, zu erkennen, ob eine gleichgelagerte Meldung auch in Zukunft sinnvoll wäre, was zu einem hohen, aber möglicherweise ineffektiven Meldeaufkommen bei der FIU führt. Dieser Aspekt muss nach Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verändert werden.

Positionspapier der BRAK zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat sich auch beteiligt an der Erstellung eines Positionspapiers des Geldwäscheausschusses der BRAK zu einer Änderung von § 52 Abs. 6 GwG und hier dazu, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Feststellung der Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (vgl. oben unter 1.) durch die Kammern zu erleichtern, auch wenn Kammermitglieder nicht an der Feststellung mitwirken. Eine Erleichterung des Prozesses liegt im Interesse aller Kammermitglieder, nicht zuletzt, weil nichtverpflichtete Kammermitglieder dann nicht mehr mit der Geldwäscheaufsicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer konfrontiert würden. Das BMF will diesbezüglich in der neuen Legislaturperiode auf die BRAK zukommen. Es teilte mit, dass es die diesbezüglichen Vorschläge der BRAK für inhaltlich nachvollziehbar hält. Ob und - falls ja - wann eine solche Änderung kommen könnte, kann jedoch noch nicht abgesehen werden.

Berufsausübungsgesellschaften als Verpflichtete ab 2027

Ferner hat sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer für die ab Mitte 2027 in Kraft tretende Regelung eingesetzt, dass nicht mehr der einzelne Rechtsanwalt Verpflichteter ist, sondern die Berufsausübungsgesellschaften, denen der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin angehört. Denn zum 01.08.2022 sind die Regelungen des [Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften](#) in Kraft getreten. Das auch als „große BRAO-Reform“ bezeichnete Gesetz regelt das Recht der Berufsausübungsgesellschaften sowohl im anwaltlichen Berufsrecht – der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) – als auch in der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) umfassend neu und vereinheitlichend und soll der Rechtsanwaltschaft, der Patentanwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewähren. Die Berufsausübungsgesellschaft wird vom Gesetzgeber darin als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt.

Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sind nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben. Die Berufsausübungsgesellschaft ist seit der Reform selbst Trägerin von (anwaltlichen) Berufspflichten, vgl. § 59e BRAO. Dies muss konsequenterweise auch für die Geldwäschepräventionspflichten gelten, deren Einhaltung die Berufsausübungsgesellschaft sicherzustellen hat. Durch die *VERORDNUNG (EU) 2024/1624 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung* (die deutsche Fassung des Textes finden Sie [hier](#)) wird geregelt, dass Syndikusrechtsanwälte ab Mitte 2027 im Regelfall nicht mehr als Verpflichtete im Sinne des GwG gelten werden. Bereits jetzt findet das GwG zwar auch auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung, soweit sie anwaltliche Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben (§ 46c Abs. 1 BRAO, § 10 Abs. 8a GwG), aber bei Syndikusrechtsanwälten gelten diverse Besonderheiten und Ausnahmen (vgl. die [8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten](#), Rn. 15).

[1] vgl. hierzu unter „Positionspapier der BRAK zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft“

[2] vgl. hierzu unten unter „Berufsausübungsgesellschaften als Verpflichtete ab 2027“

A. Geschäftsbericht

VIII. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das „Anwaltsparlament“. Ihr obliegt die Fortentwicklung des Berufsrechts durch die stetige Entwicklung der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO).



In 2023 hatten Wahlen für die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung stattgefunden, inzwischen die 8. Legislatur. In diese 8. Satzungsversammlung wurden aus dem Kammerbezirk Hamburg folgende 6 Kolleginnen und Kollegen gewählt:

Otmar Kury,
Dr. Tanja Grotowsky,
Dr. Henning Löwe,
Dr. Oliver Islam,
Bettina Joos,
Michael Todt.

Die erste Sitzung der 8. Satzungsversammlung fand am 1.12.2023 und die zweite Sitzung am 22.4.2024 statt.



In der 3. Sitzung des Plenums der 8. Legislaturperiode, am 25.11.2024, wurden dann die ersten Beschlüsse gefasst.

Beschlossen wurde dort insbesondere eine Neufassung des § 32 BORA: diese Vorschrift enthält Verhaltensregeln für den Fall einer „Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung“. Durch die Neufassung wird jetzt der häufigste Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit, nämlich das Ausscheiden einer Person, in den Mittelpunkt gestellt und nicht mehr der seltener vorkommende Fall der Auflösung eines Verbandes. Außerdem wurde die Regelung als dispositive Regelungen ausgestaltet: einer einvernehmlichen Regelung durch die betroffenen Berufsträgerinnen und Berufsträger wird also Vorrang eingeräumt.

Der genaue Wortlaut und die übrigen Beschlüsse der 3. Sitzung können auf den [Seiten der 8. Satzungsversammlung](#) abgerufen werden.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung sind ausgefertigt und vom Bundesministerium der Justiz geprüft worden; das Ministerium hatte keine Beanstandungen. Die Beschlüsse sind am 27.2.2025 auf der [Homepage der BRAK](#) veröffentlicht worden und treten am 1.5.2025 in Kraft.



Die nächste, die 4., Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 26.5.2025 in Berlin statt.



Alle Informationen zur Satzungsversammlung finden Sie auf den Seiten der

Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de im Reiter „Die BRAK“ und dort im Abschnitt „Satzungsversammlung“

A. Geschäftsbericht

IX. Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht war am 31. Dezember 2024 wie folgt besetzt:

Geschäftsleitender Vorsitzender: Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp

Kammer I

RA Dr. Christoph Horbach (Vors.)
RA Axel Löhde
RA Dr. Ralf Ritter
RAin Mareike Biesold-Teute
RA Dr. Philipp von der Meden

Kammer II

RAin Doris Dierbach (Vors.)
RA Steffen David Sauter
RAin Nicola Toillié
RA Hartmuth Sager
RAin Annika Hirsch

Kammer III

RA Jes Meyer-Lohkamp (Vors.)
RA Axel Neelmeier
RA Jens Cyrkel-Lichtenfeld
RA Dr. Hinrich Jenckel
RAin Dr. Katja Paps

Das Anwaltsgericht verzeichnete im Geschäftsjahr 2024 25 Neuzugänge
davon 3 Rügesache
davon 22 EV-Sachen
Aus 2023 wurden übernommen 4 Verfahren
Von den insgesamt in 2024 anhängigen 29 Verfahren
wurden in I. Instanz 17 Verfahren
erledigt, so dass in das Jahr 2025 12 Verfahren
übernommen wurden.

Das Anwaltsgericht hat im Geschäftsjahr 2024 4 Urteile
und 13 Beschlüsse
erlassen. **17 Entscheidungen**

a) Von den Urteilen lauten

- 1 auf Verweis und 1.000 € Geldbuße;
- 1 auf Verweis und 2.000 € Geldbuße;
- 1 auf 300 € Geldbuße;
- 1 auf Freispruch.

b) Von den Beschlüssen lauten

- 1 auf Bestätigung der Rüge;
- 1 auf Aufhebung der Rüge;
- 7 auf Zustimmung zur Einstellung;
- 1 auf Zustimmung zur Einstellung gegen Geldauflage in Höhe von 300 €;
- 1 auf Antrag auf Entscheidung § 74 als unzulässig verworfen;
- 2 sonstige Beschlüsse.

c) Sonstige Entscheidung

0

2 Berufungen in 2024.

Über 12 Sachen konnte noch nicht entschieden werden.

A. Geschäftsbericht

X. Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Anwaltsgerichtshof bestand im Berichtsjahr 2024 wie in den Jahren zuvor aus zwei Senaten. Diese waren am 31.12.2024 wie folgt besetzt:

Präsident: Prof. Dr. Christian Winterhoff

I. Senat

RA Prof. Dr. Christian Winterhoff (Vorsitzender)
RA Dr. Joachim Frh.von Falkenhausen (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Thomas Brach
RA Dr. Hauke Witthohn
RA´in Dr. Elke Umbeck
RiOLG Dr. Lutz Meinken
RiOLG Peter Wunsch
Ri´inOLG Isabel Hildebrandt
Ri´inOLG Tomke Witt

II. Senat

RA´in Dr. Britta Hannemann (Vorsitzende)
RA Dr. Matthias Wolter (stellv. Vorsitzender)
RA Martin Hack
RA Dr. Börries Ahrens
RA Dr. Michael Selk
VRiOLG Dr. Michael Selow
RiOLG Dr. Martin Tonner
VRi´in OLG Petra Wende-Spors
Ri´inOLG Annette Kuschel

Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Anwaltsgerichtshofes und deren Gegenstände im Jahr 2024 entnehmen Sie bitte der unten stehenden Statistik:

I. und II. Senat 2024	Nicht erledigte Verfahren am Beginn des Jahres	Neuzugänge	Erledigte Verfahren	Verfahrens dauer der erledigten Sachen		Nicht erledigte Verfahren am Ende des Jahres
				bis 6 Mon	über 6 Mon.	
I. Verwaltungsrechtliche Anwaltssachen						
a) Zulassungsver- fahren § 7 BRAO						
b) Zulassungsver- fahren Syndikusanwälte § 46a BRAO	1	2	1		1	2
c) Rücknahme- und Widerrufsverfahr- en	3	2	3		3	2
d) Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
e) Fachanwaltsver- fahren						
f) einstw. Anordnungen Beschlussanfech- tungen sonst. Verf. nach BRAO	4					4
g) einstw. Anordnungen Beschlussanfech- tungen sonst. Verf. nach BRAO Syndikusanwälte						
II. Anwaltsgerichtliche Verfahren						
a) Rechtsmittel - Berufung § 143 BRAO - Beschwerden § 142 BRAO	6	4	4	1	3	6
b) Verfahren nach - §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2 - §§ 150, 161a BRAO						
III. Sonstige Verfahren						
AR-Sachen						
Gesamt	14	8	8	1	7	14

Bei der Statistik 2024 wurden zwei Verfahren, die in der Statistik 2023 noch unter lit. a) aufgeführt waren, jetzt richtigerweise in einmal lit. c) und zum anderen lit. f.) eingeordnet.

A. Geschäftsbericht

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg ist Mitglied der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte und gehört ihr seit dem Jahr 1948, also seit 77 Jahren an. Die Hilfskasse ist ein nicht eingetragener Verein und steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt.

Weitere Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern beim BGH, Braunschweig und Schleswig-Holstein. Durch diese Mitgliedschaft kommt die Rechtsanwaltskammer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, Fürsorge für ihre Mitglieder zu betreiben.

Der seit 2021 unveränderte Jahresbeitrag von € 5,00 pro Kammermitglied für das Jahr 2024 wurde ordnungsgemäß bezahlt.

In der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024 unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte **24** (Vorjahr 34) Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder, Witwen bzw. Kinder im Bezirk ihrer vier Mitglieds-kammern mit monatlichen und/oder einmaligen Zahlungen von insgesamt **€ 26.105,37** (Vorjahr € 48.609,62).

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte vom 01.01. bis 31.12.2024 an folgende **13** Personen (Vorjahr 19) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg insgesamt **€ 15.352,67** aus:

- 6 (ehemalige) Kammermitglieder,
- 5 Anwaltswitwen bzw. -witwer,
die aus Alters-, Krankheits- oder aus ähnlichen Gründen berufsbehindert berufsunfähig sind, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge
- 2 Kinder,
die minderjährig sind bzw. sich in Ausbildung befinden, erhielten monatliche Beihilfen und/oder einmalige Beträge.

Gegenüber 6 ehemaligen und aktiv Unterstützten aus den Mitglieds-kammern bestehen Ansprüche aus Rückzahlungsverpflichtungen.

Weihnachtsspendenaktion 2024

Zusätzlich unterstützte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte Bedürftige im gesamten Bundesgebiet mit insgesamt **€ 140.725,00** aus dem Etat der deutschlandweiten Weihnachtsspende.

Hiervon erhielten die Unterstützten aus dem Bereich der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg** einen Gesamtbetrag in Höhe von **€ 17.000** (Vorjahr € 7.700).

A. Geschäftsbericht

XII. Ausblick 2025

1. Umfeld

Die weltpolitische Lage ist nach wie vor besorgniserregend: Krieg gegen die Ukraine, Krieg im Nahen Osten, Demokratien und rechtsstaatliche Prinzipien auf dem Rückzug, Erstarkung von Extremisten, neue Bündnisse in der Weltpolitik, Hunger und Elend, Klimawandel. Dazu die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten, inzwischen auch in den USA, sodass sich die American Bar Association dazu genötigt fühlt, eine [Verlautbarung zur Unterstützung des Rechtsstaats](#) herauszugeben.

In Deutschland muss sich nach der Bundestagswahl am 23.2.2025 eine neue Regierung finden. Es bleibt abzuwarten, welche rechtspolitischen Schwerpunkte sie setzt und welche Projekte sie in Anspruch nimmt.

Auch in Hamburg bleibt nach der Bürgerschaftswahl abzuwarten, ob die bisherige Koalition ihre Arbeit fortsetzt.

2. Die Anwaltschaft

Für die Anwaltschaft bleibt abzuwarten, wie es berufspolitisch weitergeht: auch hier hat das Ende der Ampel-Koalition zumindest zeitlich eine Zäsur markiert.

Klar ist aber, dass etliche der Themen, die wir oben in den Abschnitten „Berufsrecht“ und „Rechtspolitik“ angesprochenen haben, auch in 2025 weiter diskutiert werden werden - was davon in konkrete Gesetzesvorhaben umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten.

3. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Neben der eigentlichen Vorstandsarbeit wird sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch mit administrativen Aufgaben beschäftigen müssen. Der langjährige Dienstleister für die Software, mit der die Kammer ihre Mitgliederverwaltung und alle anderen zentralen Aufgaben organisiert und verwaltet, hat sein Produkt zum Ende des Jahres 2027 gekündigt; bereits jetzt arbeitet die Kammer mit Hochdruck daran, eine Nachfolgelösung zu finden. Die Kammer ist ohnehin bestrebt, ihre Abläufe laufend zu verbessern, wozu auch eine weitere Digitalisierung der Abläufe gehört.

Und auch wenn in 2025 keine Wahlen anstehen, rufen wir Sie, unsere Mitglieder, an dieser Stelle gerne wieder zur Mitarbeit auf - die anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement und wir sind jederzeit für Mitstreiterinnen und Mitstreiter dankbar.

B. Rechnungslegung

I. Bericht

Der Kammervorstand berichtet hiermit der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 und kommt damit seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) nach.

Sie finden nachstehend:

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 1 -
2. Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 2 -
3. Bestandsentwicklung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vorjahresvergleiches - Anlage 3 -
4. Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2026 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr - Anlage 4 -

B. Rechnungslegung

II. Anmerkungen

1. Sie finden in Anlage 3 eine Darstellung der Bestandsentwicklung der liquiden Mittel, um den Finanzstatus über Anlage 1 und 2 hinaus transparent darzustellen.

2. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 98 Abs. 2 BRAO die Kosten des Anwaltsgerichts zu tragen. Diese betragen im Berichtsjahr 2024 insgesamt Euro 26.549,12 (Vorjahr: Euro 28.250,62), davon für Miete Euro 9.010,44 (Vorjahr: Euro 9.010,44) und allgemeine Bürokosten Euro 12.537,32 (Vorjahr: Euro 13.523,40).

3. In der Kammergeschäftsstelle waren am 31.12.2024 insgesamt 39 (Vorjahr 39) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Geschäftsführung) beschäftigt, davon 16 Teilzeitkräfte. Beim Anwaltsgericht sind 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt.

4. Der Kammervorstand erhebt nicht von allen Mitgliedern den vollen Kammerbeitrag.

Nach den Bestimmungen der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag vielmehr in den dort vorgesehenen Fällen ermäßigt.

Dadurch ergeben sich gemessen an dem rechnerischen Beitragsaufkommen bei voller Beitragszahlung durch jedes Kammermitglied die im Folgenden dargestellten Mindereinnahmen.

Die Beitragsermäßigungen für Berufsanfänger und bei unterjährigem Eintritt werden nicht gesondert ausgewiesen.

	2023	2024
Ermäßigungen in Härtefällen	13.544,00	12.884,32
Beitragserlasse wegen Ausscheidens	58.823,88	82.566,91
Beitragserlasse wegen Todes eines Mitglieds	3.823,75	5.732,50
Ermäßigung wegen Bezug von Elterngeld	<u>0,00</u>	<u>556,00</u>
	76.191,63	101.739,73

Am 31.12.2024 bestanden noch offene Kammerbeitragsforderungen aus dem laufenden Jahr und den Vorjahren in Höhe von Euro 76.719,53 (Vorjahr: Euro 75.327,03). Im Jahr 2024 konnten Beitragsforderungen aus den Vorjahren in Höhe von Euro 30.613,96 realisiert werden.

5. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung weist für 2024 einen Überschuss von Euro 297.156,01 aus.

Geschäftsjahr	Jahresergebnis	Liquide Mittel
	Euro	TEUR
2007	+ 179.660,48	2.161
2008	+ 47.332,49	2.209
2009	- 141.040,92	2.068
2010	- 141.327,49	1.927
2011	- 194.419,36	1.732
2012	- 93.877,82	1.639
2013	- 100.805,91	1.538
2014	- 216.860,63	1.321
2015	- 185.422,32	1.136
2016	+ 108.839,15	1.244
2017	+ 283.705,05	1.528
2018	+ 269.412,33	1.797
2019	+ 257.901,12	2.055
2020	- 79.481,99	1.976
2021	- 477.845,87	1.498
2022	+ 160.719,76	1.659
2023	+ 252.388,54	1.911

2024 + 297.156,01 2.208

6. Beitragsverwendung 2024

Der Kammerbeitrag enthält rechnerisch insgesamt Euro 127,00 (Vorjahr: Euro 121,00) durchlaufende Gelder: Für jedes am 1.1.2024 zugelassene Mitglied zahlte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer an die

Bundesrechtsanwaltskammer:	<u>2023</u>	<u>2024</u>
- Beitrag (inkl. des Beitrages für Öffentlichkeitsarbeit)	40,50	42,50
- Beitrag zum Sonderhaushalt Umlage für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin	5,50	5,50
- Elektronischer Rechtsverkehr	<u>70,00</u>	<u>74,00</u>
	116,00	122,00
- Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte	<u>5,00</u>	<u>5,00</u>
	121,00	127,00

Das sind 30,5 % (Vorjahr: 30,3 %) des Kammerbeitrages.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer					
Entwicklung der liquiden Mittel je Kammermitglied 2012 bis 2024					
Jahr	liquide Mittel	Mitgliederzahl	liquide Mittel je Kammermitglied	Veränderung zum Vorjahr	
2012	1.638.591,60 €	9.840	166,52 €	-81,52 €	-32,9%
2013	1.537.785,69 €	10.072	152,68 €	-13,84 €	-8,3%
2014	1.320.925,06 €	10.223	129,21 €	-23,47 €	-15,4%
2015	1.135.502,74 €	10.312	110,11 €	-19,10 €	-14,8%
2016	1.244.341,89 €	10.436	119,24 €	9,12 €	8,3%
2017	1.528.046,94 €	10.472	145,92 €	26,68 €	22,4%
2018	1.797.459,27 €	10.582	169,86 €	23,94 €	16,4%
2019	2.055.360,39 €	10.846	189,50 €	19,64 €	11,6%
2020	1.975.878,40 €	10.919	180,96 €	-8,55 €	-4,5%
2021	1.498.032,53 €	11.062	135,42 €	-45,54 €	-25,2%
2022	1.658.752,29 €	11.214	147,92 €	12,50 €	9,2%
2023	1.911.140,83 €	11.762	162,48 €	14,57 €	9,8%
2024	2.208.296,84 €	12.043	183,37 €	20,88 €	12,9%

B. Rechnungslegung

III. Prüfung der Rechnungslegung

1. Rechnungsprüfer

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziffer 6 BRAO). Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Derzeit sind als Rechnungsprüfer gewählt Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Ernst Brückner (im Amt seit 2017) und Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Reemt Pottmann, der auch Fachanwalt für Steuerrecht ist (im Amt seit 2023). Die Prüfung der Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2024 oblag somit den beiden Kollegen Brückner und Pottmann.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen einschließlich der Belege für 2024 hat keine Beanstandungen der Rechnungsprüfer ergeben. Die Rechnungsprüfer werden auf der Kammerversammlung über ihre Feststellungen berichten.

2. Wirtschaftsprüfer

Zusätzlich zur Prüfung durch die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer lässt der Kammervorstand die Rechnungslegung freiwillig durch eine Wirtschaftsprüferin prüfen.

Die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin hat ihre Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2024 mit folgender Schlussbemerkung abgeschlossen:

„Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die uns zur Prüfung vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung hinsichtlich des Haushaltes der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2024 ließ sich ordnungsgemäß aus der Buchführung ableiten. Bei der Durchführung der Prüfung sind uns keine Hinweise auf Verstöße gegen das Steuerrecht sowie auf Unregelmäßigkeiten oder andere Vermögensschädigungen bekannt geworden.“

Auf der Grundlage hat die vom Vorstand beauftragte Wirtschaftsprüferin folgende Bescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß die Einnahmen- und Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geprüft.“

Die Buchführung und die Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Grundlage unserer Prüfung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und sonstige uns von der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Unterlagen haben wir auf ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresabrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Rechtsanwaltskammer

sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung der im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die uns vorgelegten Unterlagen, auf deren Grundlage wir die Einnahmen- und Ausgabenrechnung geprüft haben, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Nach unserer Beurteilung entspricht die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Geschäftsjahr 2024 den gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 24. Februar 2025

HAG Hanseatic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Greibke
Wirtschaftsprüferin"

B. Rechnungslegung

IV. Unterschriften Präsident und Schatzmeister

Hamburg, den 12./14. März 2025

gez. Lemke

gez. Holle

Dr. Christian Lemke
Präsident

Bernd-Ludwig Holle
Schatzmeister

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 1

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr
(Erläuterungen in Anlage 2)

Anlage 1

I. <u>Einnahmen</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
1. Kammerbeiträge	4.495.864,84	4.849.584,05	353.719,21
2. Zulassungsgebühren/ Erstattungen	262.791,50	243.896,00	-18.895,50
3. Prüfungsgebühr Berufsausbildung/Fortbildung	25.957,00	19.176,00	-6.781,00
4. Aufsichtsverfahren	7.982,25	29.271,90	21.289,65
5. Erstattungen	49.549,67	76.058,21	26.508,54
6. Sonstige Einnahmen	1.716,82	1.862,82	146,00
7. Vermögenserträge	25.809,45	55.720,73	29.911,28
8. Durchlaufende Gelder	<u>929,39</u>	<u>0,00</u>	<u>-929,39</u>
Gesamteinnahmen	<u>4.870.600,92</u>	<u>5.275.569,71</u>	<u>404.968,79</u>
II. <u>Ausgaben</u>			
1. Personalkosten			
a) Gehälter + Aushilfslöhne RAK	1.824.200,52	1.833.967,70	9.767,18
b) Gehälter + Aushilfslöhne AnWG	5.716,78	5.001,36	-715,42
c) Soziale Aufwendungen	<u>335.993,60</u>	<u>333.788,89</u>	<u>-2.204,71</u>
<u>Summe:</u>	2.165.910,90	2.172.757,95	6.847,05
2. Aufwandsentschädigungen	102.135,00	104.025,00	1.890,00
3. Verwaltungskosten	298.121,25	350.272,60	52.151,35
4. Raumkosten	435.896,91	525.934,34	90.037,43
5. Beiträge, Versicherungen	1.369.589,54	1.507.317,03	137.727,49
6. Reise- und Sitzungskosten	44.316,58	50.207,97	5.891,39
7. Verfahrenskosten	26.473,87	38.476,45	12.002,58
8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung	38.862,89	27.770,16	-11.092,73
9. Referendar Ausbildung	53.325,00	65.400,00	12.075,00
10. Sonstige Ausgaben	82.651,05	136.252,20	53.601,15
11. Durchlaufende Gelder	<u>929,39</u>	<u>0,00</u>	<u>-929,39</u>
Gesamtausgaben	<u>4.618.212,38</u>	<u>4.978.413,70</u>	<u>360.201,32</u>
III. <u>Ergebnis</u>	<u>252.388,54</u>	<u>297.156,01</u>	<u>44.767,47</u>

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 2

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 1 von 5 Seiten

I. Einnahmen

1. Kammerbeiträge	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Mitgliedsbeiträge	4.479.855,34	4.833.674,64	353.819,30
Verspätungszuschläge	16.009,50	15.909,41	-100,09
	<u>4.495.864,84</u>	<u>4.849.584,05</u>	<u>353.719,21</u>
2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc.	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zulassungen RA	41.900,00	45.600,00	3.700,00
Zulass. ausländ/eur. Rechtsanwalt	3.317,00	6.181,00	2.864,00
Zulassungen GmbH/BAG's	36.750,00	23.245,00	-13.505,00
Kammerwechsel (§ 27 BRAO)	10.497,50	8.755,00	-1.742,50
Vertreterbestellung (§ 53 BRAO)	0,00	0,00	0,00
Zulassung SyndikusRA	95.870,00	93.420,00	-2.450,00
Doppelzulassung	7.500,00	5.450,00	-2.050,00
Änder.Zulassung SyndikusRA	1.860,00	2.310,00	450,00
Zugangsmedien	21.087,00	15.437,00	-5.650,00
Kanzleipflichtbefreiung (§ 29 BRAO)	1.830,00	2.808,00	978,00
Feststell.Änderung d. Tätigkeit	7.280,00	7.370,00	90,00
Stellungn.fach.Stelle	540,00	900,00	360,00
Fachanwaltsgebühren	34.000,00	30.240,00	-3.760,00
Widerspruchsverfahren	360,00	2.180,00	1.820,00
	<u>262.791,50</u>	<u>243.896,00</u>	<u>-18.895,50</u>
3. Prüfungsgebühren, Berufsausbildung/Fortbildung	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zwischenprüfung Sommer	1.625,00	1.525,00	-100,00
Abschlußprüfung Sommer	8.550,00	10.800,00	2.250,00
Zwischenprüfung Winter	500,00	425,00	-75,00
Abschlußprüfung Winter	4.800,00	4.950,00	150,00
Fortbildung Rechtsfachwirt/in ¹⁾	10.482,00	1.476,00	-9.006,00
	<u>25.957,00</u>	<u>19.176,00</u>	<u>-6.781,00</u>

¹⁾ Die Prüfungsgebühren werden turnusmäßig nur alle zwei Jahre bei Beginn eines neuen Kurses fällig.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 2 von 5 Seiten

	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
4. Aufsichtsverfahren			
<u>Zusammensetzung:</u>			
Owi-Bußgelder	1.154,25	26.677,00	25.522,75
AnwG-Geldbußen	6.828,00	2.594,90	-4.233,10
	<u>7.982,25</u>	<u>29.271,90</u>	<u>21.289,65</u>
5. Erstattungen von Verfahrenskosten			
<u>Zusammensetzung:</u>			
Erstattung Abwicklungen	38.328,98	59.308,06	20.979,08
Erstattung Verfahrenskosten Zivilsachen	4.600,02	12.925,54	8.325,52
Erstattung Verfahrenskosten AnwG	3.388,20	1.123,17	-2.265,03
Kostenerstattung Gerichtsvollzieher	3.232,47	2.701,44	-531,03
	<u>49.549,67</u>	<u>76.058,21</u>	<u>26.508,54</u>
6. Sonstige Einnahmen			
<u>Zusammensetzung:</u>			
Erhaltene Skonti	194,85	313,13	118,28
weitere Einnahmen	1.521,97	1.549,69	27,72
	<u>1.716,82</u>	<u>1.862,82</u>	<u>146,00</u>
7. Vermögenserträge			
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zinserträge KB, KFB, GB	13,50	37,70	24,20
Zinserträge Mietkaution	262,58	627,66	365,08
Zinserträge Wertpapiere	543,60	1.123,60	580,00
Zinserträge Firmengeldkonto	24.989,77	53.931,77	28.942,00
	<u>25.809,45</u>	<u>55.720,73</u>	<u>29.911,28</u>
8. Durchlaufende Gelder			
<u>Zusammensetzung:</u>			
Begabtenförderung	929,39	0,00	-929,39
	<u>929,39</u>	<u>0,00</u>	<u>-929,39</u>
Gesamteinnahmen	<u>4.870.600,92</u>	<u>5.275.569,71</u>	<u>404.968,79</u>

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 3 von 5 Seiten

II. Ausgaben

1. Personalkosten	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
a) <u>Gehälter RAK</u>			
Gehälter RAK	1.789.643,38	1.763.985,03	-25.658,35
Aushilfslöhne RAK	10.088,78	10.167,33	78,55
Erstattungen Lohnfortzahlungskosten	-24.290,98	-5.024,13	19.266,85
Fremdlöhne	48.759,34	64.839,47	16.080,13
b) <u>Gehälter AnwG</u>			
Löhne AnwG	5.716,78	5.001,36	-715,42
c) <u>Soziale Aufwendungen RAK + AnwG</u>			
soziale Abgaben	325.708,72	323.102,30	-2.606,42
Berufsgenossenschaftsbeiträge	10.284,88	10.686,59	401,71
	<u>2.165.910,90</u>	<u>2.172.757,95</u>	<u>6.847,05</u>
2. Aufwandsentschädigungen	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Fachausschüsse	3.135,00	5.025,00	1.890,00
Vorstand	90.000,00	90.000,00	0,00
Präsident	9.000,00	9.000,00	0,00
	<u>102.135,00</u>	<u>104.025,00</u>	<u>1.890,00</u>
3. Verwaltungskosten	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Bürokosten RAK	30.866,31	41.879,01	11.012,70
Bürokosten AnwG	13.523,40	12.537,32	-986,08
EDV-Kosten	158.973,66	153.492,80	-5.480,86
Drucksachen	9.603,53	7.142,70	-2.460,83
Reparaturkosten	5.200,56	3.983,23	-1.217,33
Investitionen in Sachanlagen	1.913,52	49.025,76	47.112,24
Bücher und Zeitschriften	21.720,82	19.260,65	-2.460,17
Porto	22.001,33	22.595,79	594,46
Telefon, Telefax und Internet	11.359,49	11.294,66	-64,83
Geschenke	1.212,86	1.478,98	266,12
Bankkosten	5.921,82	6.019,19	97,37
sonstige Kosten	15.823,95	21.562,51	5.738,56
	<u>298.121,25</u>	<u>350.272,60</u>	<u>52.151,35</u>
4. Raumkosten	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Mieten RAK	426.886,47	516.923,90	90.037,43
Mieten AnwG	9.010,44	9.010,44	0,00
	<u>435.896,91</u>	<u>525.934,34</u>	<u>90.037,43</u>

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 4 von 5 Seiten

5. Beiträge, Versicherungen	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Bundesrechtsanwaltskammer	1.301.172,00	1.434.964,00	133.792,00
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	56.085,00	58.810,00	2.725,00
Deutsches Anwaltsinstitut	0,00	0,00	0,00
Verband Freier Berufe	2.000,00	2.000,00	0,00
Verein Rechtsstandort Hamburg	500,00	1.475,29	975,29
Versicherungen	9.832,54	10.067,74	235,20
	<u>1.369.589,54</u>	<u>1.507.317,03</u>	<u>137.727,49</u>
6. Reise- und Sitzungskosten	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Reisekosten	14.805,80	12.537,02	-2.268,78
Sitzungskosten	11.636,87	8.487,53	-3.149,34
Bewirtungskosten	286,79	1.312,08	1.025,29
Tagungskosten	9.880,32	18.207,57	8.327,25
Kammerversammlung	7.706,80	9.663,77	1.956,97
	<u>44.316,58</u>	<u>50.207,97</u>	<u>5.891,39</u>
7. Verfahrenskosten	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Verfahrenskosten Zivilsachen	18.212,68	30.454,63	12.241,95
Verfahrenskosten AnwG und AGH	2.011,34	0,00	-2.011,34
Gerichtsvollzieherkosten	6.249,85	8.021,82	1.771,97
	<u>26.473,87</u>	<u>38.476,45</u>	<u>12.002,58</u>
8. Prüfungskosten, Berufsausbildung/Fortbildung	<u>2023</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Abw.</u> <u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Zwischenprüfung Sommer	1.652,00	1.596,00	-56,00
Abschlußprüfung Sommer	8.712,27	11.358,92	2.646,65
Zwischenprüfung Winter	420,00	700,00	280,00
Abschlußprüfung Winter	6.122,28	5.697,14	-425,14
Fortbildung Rechtsfachwirt/in	3.603,40	2.229,70	-1.373,70
Ausbildung sonstiges	18.352,94	6.188,40	-12.164,54
	<u>38.862,89</u>	<u>27.770,16</u>	<u>-11.092,73</u>

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Einzeldarstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 2
Seite 5 von 5 Seiten

9. Referendar Ausbildung	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Einführungs-AG	51.525,00	55.500,00	3.975,00
Wahlpflicht-AG	1.800,00	9.900,00	8.100,00
	<u>53.325,00</u>	<u>65.400,00</u>	<u>12.075,00</u>
10 Sonstige Ausgaben	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Freiwillige Sozialleistungen	366,00	0,00	-366,00
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten	15.961,40	16.326,45	365,05
Fortbildungskosten für Mitarbeiter	8.822,20	4.287,38	-4.534,82
Öffentlichkeitsarbeit	6.714,50	10.453,70	3.739,20
Rechts- und Beratungskosten	77,35	28.769,12	28.691,77
Außerordentl. Ausgaben/Abwicklung	21.990,03	13.772,26	-8.217,77
Kanzleiververtretung	0,00	0,00	0,00
Kosten Anwaltsausweise	26.366,99	59.773,03	33.406,04
Universitäts-/Anwaltsausbildung	2.352,58	2.728,28	375,70
Spenden	0,00	125,00	125,00
Sonstige betriebl.Aufwendungen	0,00	16,98	16,98
	<u>82.651,05</u>	<u>136.252,20</u>	<u>53.601,15</u>
11 Durchlaufende Gelder	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>Abw.</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Begabtenförderung	929,39	0,00	-929,39
	<u>929,39</u>	<u>0,00</u>	<u>-929,39</u>
Gesamtausgaben	<u>4.618.212,38</u>	<u>4.978.413,70</u>	<u>360.201,32</u>
III Ergebnis	<u>252.388,54</u>	<u>297.156,01</u>	<u>44.767,47</u>

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 3

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Bestandsentwicklung der liquiden Mittel
im Geschäftsjahr 2024 einschließlich eines Vorjahresvergleiches**

Anlage 3

	2023 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>
Kassenbestand	704,65	687,77
Guthaben bei Kreditinstituten:		
Girokonten	1.776.747,74	2.123.292,97
Spareinlage Mietkaution	83.688,44	84.316,10
Depotbestand:		
festverzinsliche Wertpapiere	<u>50.000,00</u>	
Liquide Mittel 31.12.2023	1.911.140,83	
Einnahmenüberschuss für das Geschäftsjahr 2024	297.156,01	
Liquide Mittel 31.12.2024	<u><u>2.208.296,84</u></u>	<u><u>2.208.296,84</u></u>

B. Rechnungslegung

Anlagen

Anlage 4

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie Haushaltsplan für das Jahr 2026
einschließlich eines Vergleiches zum Vorjahr

Anlage 4

	2024 TEUR Plan KB:€417,00	2024 TEUR Ist KB:€417,00	2025 TEUR Plan alt KB:€417,00	2025 TEUR Plan neu KB:€417,00	2026 TEUR Plan KB:€417,00
I. Einnahmen					
1. Kammerbeiträge	4.780	4.849	4.840	4.841	4.880
2. Zulassungsgebühren/ Fachanwaltsgebühren etc.	232	244	225	234	234
3. Prüfungsgebühren Berufsausbildung/Fortbildung	19	19	32	23	21
4. Aufsichtsverfahren	21	29	15	19	7
5. Erstattungen von Verfahrenskosten	38	76	11	26	26
6. Sonstige Einnahmen	2	2	2	2	2
7. Vermögenserträge	37	56	22	36	36
8. Durchlaufende Gelder	3	0	3	3	3
Gesamteinnahmen	<u>5.132</u>	<u>5.275</u>	<u>5.150</u>	<u>5.184</u>	<u>5.209</u>
II. Ausgaben					
1. Personalkosten a) - c) Gehälter incl. Sozialabgaben	2.430	2.173	2.754	2.498	2.641
2. Aufwandsentschädigungen	105	104	105	105	105
3. Verwaltungskosten	420	351	368	398	530
4. Raumkosten	468	526	487	433	484
5. Beiträge, Versicherungen	1.511	1.507	1.522	1.516	1.529
6. Reise- und Sitzungskosten	70	50	41	47	47
7. Verfahrenskosten	43	38	43	36	36
8. Prüfungskosten Berufsausbildung/Fortbildung	43	28	47	48	40
9. Referendar Ausbildung	62	65	62	63	63
10. Sonstige Ausgaben	273	136	169	290	216
11. Durchlaufende Gelder	3	0	3	3	3
Gesamtausgaben	<u>5.428</u>	<u>4.978</u>	<u>5.601</u>	<u>5.437</u>	<u>5.694</u>
III. Ergebnis	<u>-296</u>	<u>297</u>	<u>-451</u>	<u>-253</u>	<u>-485</u>